

Rat

Einladung

Gremium: Rat - öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 10.12.2019, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Dorfkrug Delfshausen, Delfshauser Straße 141,
26180 Rastede

Rastede, den 29.11.2019

1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 05.11.2019
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Ernennung eines ausgeschiedenen Ratsmitgliedes zum Ehrenratsmitglied
Vorlage: 2019/265 Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 6 Festsetzung der Bäderpreise - Bädergebührensatzung
Vorlage: 2019/244A Berichterstatter: Herr Röben
- TOP 7 Erlass einer neuen Straßenreinigungsgebührensatzung
Vorlage: 2019/219 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 8 Festsetzung Gebührensatz 2020 - kostenrechnende Einrichtung Wochenmarkt
Vorlage: 2019/249 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 9 Festsetzung Gebührensatz 2020 - kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung
Vorlage: 2019/250 Berichterstatter: Herr Langhorst

Einladung

- TOP 10 Festsetzung Gebührensatz 2020 - kostenrechnende Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung
Vorlage: 2019/251 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 11 Festsetzung Gebührensatz 2020 - kostenrechnende Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung
Vorlage: 2019/253 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 12 Festsetzung Gebührensätze 2020 - kostenrechnende Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
Vorlage: 2019/254 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 13 Gebührensatzung 2020 für die öffentlichen Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung
Vorlage: 2019/255 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 14 Haushalt 2020 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan
Vorlage: 2019/197A Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 15 Bericht des Bürgermeisters
- TOP 16 Einwohnerfragestunde
- TOP 17 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. Krause
Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2019/265

freigegeben am **29.11.2019**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 28.11.2019

Ernennung eines ausgeschiedenen Ratsmitgliedes zum Ehrenratsmitglied

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	09.12.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

Herrn Dieter von Essen wird die Bezeichnung „Ehrenratsmitglied“ verliehen.

Sach- und Rechtslage:

Mit Beendigung der Amtszeit als Bürgermeister am 31.10.2019 ist Herr Dieter von Essen aus dem Gemeinderat der Gemeinde Rastede ausgeschieden.

Insgesamt hat Herr von Essen von 2001 bis 2019, also insgesamt 18 Jahre, im Rat der Gemeinde Rastede mitgewirkt. Während der gesamten Zeit war er Mitglied im Verwaltungsausschuss. Außerdem war er von 2006 bis 2011 Vorsitzender der CDU-Fraktion, von 2001 bis 2011 erster stellvertretender Bürgermeister und von 2011 bis 2019 hauptamtlicher Bürgermeister.

Weitere Stationen von Herrn von Essen sind die langjährigen Mitgliedschaften im Finanz- und Wirtschaftsausschuss (2001 – 2011) sowie im Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen (2006 – 2011).

Angesichts der Verdienste, die sich Herr von Essen in seiner Tätigkeit als Ratsmitglied und Bürgermeister der Gemeinde Rastede erworben hat, wird deshalb ange-regt, ihm die Bezeichnung "Ehrenratsmitglied" zu verleihen.

Soweit dem Antrag zugestimmt werden würde, sollte die Verleihung im Rahmen der Ratssitzung am 10.12.2019 erfolgen.

Im Hinblick auf die bisherigen Verleihungen der Bezeichnung "Ehrenratsmitglied" würde der Rat seine Tradition fortsetzen. Die bisher mit dem Titel „Ehrenratsmitglied“ ausgezeichneten Ratsmitglieder (Herr Schlange, Frau von Essen und Herr Finkei-

sen) haben sich durch eine über zwanzigjährige Mitgliedschaft im Rat sowie eine lang andauernde, mindestens fünfzehnjährige Berufung in den Verwaltungsausschuss und / oder eine besondere Funktionsübernahme (Bürgermeister / stellv. Bürgermeister / Fraktionsvorsitzender) ausgezeichnet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2019/244A

freigegeben am **25.11.2019**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 21.11.2019

Festsetzung der Bäderpreise - Bädergebührensatzung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	09.12.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

Die privatrechtlichen Entgelte für den Eintritt in das Freibad Rastede und das Hallenbad Rastede werden mit Wirkung ab dem 01.01.2020 aufgehoben und durch eine Gebühr ersetzt.

Die beigelegte Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Frei- und Hallenbad Rastede (Bädergebührensatzung) wird mit der im Sitzungsverlauf des Kultur- und Sportausschusses angepassten Preisstruktur beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Beschlussauszug

öffentliche Sitzung des Kultur- und Sportausschusses vom 19.11.2019

Tagesordnungspunkt 7

Festsetzung der Bäderpreise - Bädergebührensatzung

Vorlage: 2019/244

Sitzungsverlauf:

Frau Meyer stellt anhand einiger Folien (Anlage 3 zur Niederschrift) die vorgesehene Änderung der Preisstruktur vor und macht dabei deutlich, dass die letzte Anpassung zum 01.01.2013 erfolgt ist und die seinerzeit mal festgesetzte Defizitobergrenze von

250.000 Euro pro Jahr inzwischen erheblich überschritten wird. Dessen ungeachtet legt sie dar, dass aufgrund der geänderten Gesetzgebung hinsichtlich der Umsatzsteuer künftig anstatt eines privatrechtlichen Entgelts eine Gebühr erhoben werden soll.

Herr Kramer begrüßt vom Grundsatz her die neue Preisstruktur, bemerkt jedoch, dass die 10-er-Karte für Erwachsene auf 33 Euro abgerundet und die Vier-Monatskarte aus seiner Sicht bereits zum Jahresende abgeschafft werden sollte. Hinsichtlich der Defizitgrenze von 250.000 Euro führt er aus, dass die Zielmarke vor über 10 Jahren gesetzt wurde, jedoch vor dem Hintergrund der allgemeinen Preisentwicklung jetzt allen klar sein müsste, dass diese Grenze nicht mehr erreicht werden kann.

Bürgermeister Krause legt dar, dass die Ferienpasskarte auf ausdrücklichen Wunsch des Bäderpersonals aufgenommen wurde und der Empfehlung der Kolleginnen und Kollegen gefolgt werden sollte. Hinsichtlich der Abschaffung der 4-Monatskarte führt er aus, dass aus Sicht der Verwaltung eine Übergangsfrist sinnvoll wäre, um insbesondere die täglichen Nutzer der Bäder nicht zum 01.01.2020 über Gebühr zu belasten, sondern langsam an die neue Preisstruktur heranzuführen zu können.

Herr Henkel weist hinsichtlich der Ausführungen von Herrn Kramer darauf hin, dass die ursprüngliche Defizitgrenze von 250.000 Euro und die inzwischen erhebliche Überschreitung deshalb erwähnt wurde, um allen Beteiligten vor Augen zu führen, dass bei den Ausgaben kaum gespart wurde, während die Einnahmen über Jahre unverändert geblieben sind.

Auf Nachfrage von Frau Dr. Eyting erklärt Frau Meyer, dass ein kumulieren von Vergünstigungen nicht möglich ist und in der Satzung auch ausgeschlossen wird.

Frau Dr. Eyting schließt sich bei der Preisgestaltung den Ausführungen von Herrn Kramer weitestgehend an, spricht sich jedoch ergänzend dafür aus, die Familienkarte beizubehalten und eine zusätzliche Familienkarte für einen Erwachsenen und zwei Kinder mit einem Rabatt von 10 Prozent einzuführen. Im Übrigen befürwortet sie die Abschaffung der 4-Monatskarten zum 01.01.2020 und plädiert dafür, nach einem Jahr eine Evaluierung der Eintrittspreise vorzunehmen.

Herr Salhofen führt aus, dass die vorgesehenen Preise akzeptabel sind, zumal anders als in vielen Bädern im Umland in Rastede kein Zeitlimit vorhanden ist.

Herr Kramer und Frau Dr. Eyting bedauern, dass im Vorfeld nicht das Gespräch mit den Vereinsvertretern gesucht wurde, um die neue Preisstruktur zu besprechen.

Frau Meyer legt dar, dass das Vereinsschwimmen für Kinder deutlich günstiger werden kann und die neue Regelung erst zum 01.01.2021 in Kraft tritt, sodass noch ausreichend Zeit bleibt, die neue Regelung zu kommunizieren.

Nach weiterer kurzer Aussprache herrscht Einvernehmen nachfolgende Preisstruktur als Grundlage für die neue Satzung zu beschließen.

Kartentyp	Entgelt bis 31.12.2019	Gebühr ab 01.01.2020
Tageskarte Erwachsene	3,40 €	3,70 €
Tageskarte Kinder / Jugendliche	2,00 €	2,00 €
10er-Karte Erwachsene	30,00 €	33,00 €
10er-Karte Kinder / Jugendliche	18,00 €	18,00 €
4-Monatskarte Erwachsene	110,00 €	entfällt
4-Monatskarte Kinder / Jugendliche	55,00 €	entfällt
Familientageskarte (1 Erw. + 2 Kinder)	-	6,90 €
Familientageskarte (2 Erw. + 2 Kinder)	9,70 €	10,20 €
Ferienpasskarte 20 Kinder / Jugendliche (nur Sommerferien)	-	30,00 €
Wertkarte 50	-	42,50 €
Wertkarte 100	-	80,00 €
Wertkarte 150	-	112,50 €
Wertkarte 200	-	140,00 €
Vereinskarte Kinder / Jugendliche Bis zum 31.12.2020	40,00 €	40,00 €
Vereinskarte Erwachsene Bis zum 31.12.2020	80,00 €	80,00 €
Vereinsschwimmen Abgetrennte Schwimmbahn ab 01.01.2021	-	10,00 € je Stunde
Schulschwimmen	1,40 €	1,40 €

Beschlussempfehlung:

Die privatrechtlichen Entgelte für den Eintritt in das Freibad Rastede und das Hallenbad Rastede werden mit Wirkung ab dem 01.01.2020 aufgehoben und durch eine Gebühr ersetzt.

Die beigelegte Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Frei- und Hallenbad Rastede (Bädergebührensatzung) wird mit der im Sitzungsverlauf des Kultur- und Sportausschusses angepassten Preisstruktur beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
 Nein-Stimmen:
 Enthaltung:
 Ungültige Stimmen:

Finanzielle Auswirkungen:

Das genaue Kaufverhalten nach Einführung der Wertkartentarife kann nur geschätzt werden. Gerechnet mit den Verkaufszahlen aus dem Jahr 2018 und der Annahme, dass statt der 4-Monatskarte die Wertkarte 200 gewählt wird, können mit der Erhöhung der Bäderpreise Mehreinnahmen in Höhe von rd. 31.000 Euro erwartet werden.

Erfahrungsgemäß ist bei einer Erhöhung der Bäderpreise zunächst mit einem leichten Rückgang der Besucherzahlen zu rechnen.

Anlagen:

1. Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Frei- und Hallenbad in Rastede (Bädergebührensatzung)

**Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für das Frei- und Hallenbad in Rastede
(Bädergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. 2019, 258), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Frei- sowie des Hallenbades in Rastede sind von den Benutzern folgende Gebühren zu zahlen:

- | | |
|--|-------------|
| a) <u>Einzeleintritt</u> | |
| Erwachsene | 3,70 Euro |
| Kinder und Jugendliche | 2,00 Euro |
| b) <u>10er-Karten</u> | |
| Erwachsene | 33,00 Euro |
| Kinder und Jugendliche | 18,00 Euro |
| c) <u>Familienkarten</u> | |
| Familientageskarte (1 x Erwachsene + 2 x Kinder) | 6,90 Euro |
| Familientageskarte (2 x Erwachsene + 2 x Kinder) | 10,20 Euro |
| d) <u>Wertkartentarife</u> | |
| Wertkarte 50 | 42,50 Euro |
| Wertkarte 100 | 80,00 Euro |
| Wertkarte 150 | 112,50 Euro |
| Wertkarte 200 | 140,00 Euro |

Die Wertkarten dienen ausschließlich zum Erwerb von Einzeleintrittskarten.

Die Auszahlung verbleibender Restguthaben ist grundsätzlich nicht möglich. Verbleibende Restguthaben werden beim Erwerb einer Einzelkarte gutgeschrieben. Der Eintritt für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres ist frei.

Die Wertkarten sind übertragbar und zeitlich entsprechend der §§ 195, 199 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) begrenzt.

- | | |
|-----------------------------|----------------------------|
| e) Nutzung des Kombibeckens | |
| Vereinsangebote | 25,00 Euro je halbe Stunde |

- f) Vereinskarten (bis 31.12.2020)
- | | |
|-------------------------|---------------------|
| Kinder- und Jugendliche | 40,00 Euro pro Jahr |
| Erwachsene | 80,00 Euro pro Jahr |
- Ab dem 01.01.2021:
- | | |
|--|------------------|
| Nutzung einer gebuchten abgetrennten Schwimmbahn
bzw. des Nichtschwimmerbeckens | 10,00 pro Stunde |
|--|------------------|
- g) Ferienpasskarte 20 Eintritte (Zeitraum der jeweiligen Sommerferien)
- | | |
|------------------------|------------|
| Kinder und Jugendliche | 30,00 Euro |
|------------------------|------------|

§ 2

Die Benutzungsgebühr wird durch die Gemeinde gegen Aushändigung einer Benutzerkarte erhoben.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

Rastede, xx.xx.2019

Krause

Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2019/219

freigegeben am **23.10.2019**

Stab

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 14.10.2019

Erlass einer neuen Straßenreinigungsgebührensatzung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.11.2019	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	26.11.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rastede (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

In der Straßenreinigungsgebührensatzung ist geregelt, wer, wann und in welcher Höhe Straßenreinigungsgebühren zu zahlen hat. In Konsequenz aus der Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und den jüngsten Urteilen des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) ist eine Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung zwingend erforderlich, um auch zukünftig rechtssicher Straßenreinigungsgebühren zu erheben.

Da viele Kommunen in Niedersachsen von einem entsprechenden Anpassungsbedarf im Gebührensatzungsrecht betroffen sind, hat der Niedersächsische Städtetag eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, in der die verschiedenen rechtlichen Problempunkte erörtert wurden. Ein Schwerpunkt lag dabei auf den zulässigen Gebührenmaßstäben (modifizierter Frontmeter-, Grundstücks- und Quadratwurzelmaßstab). Die Arbeitsgruppe hat im Ergebnis das Muster einer Straßenreinigungsgebührensatzung erstellt, in der als möglicher Gebührenmaßstab auch die Flächenmaßstäbe aufgenommen wurden.

Die Gemeinde Rastede stellt ihre Straßenreinigungsgebührensatzung auf einen Flächenmaßstab, speziell auf den Quadratwurzelmaßstab, um, da der bisherige Frontmetermaßstab im Hinblick auf eine rechtssichere Gebührenerhebung umfangreicher Modifikationen bedurft hätte und die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen für einen Flächenmaßstab grundsätzlich mit weniger Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Bei der Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung greift die Gemeinde Rastede weitestgehend auf die Regelungen der Mustersatzung des Niedersächsischen Städtetages zurück.

Im Folgenden werden die grundlegenden Änderungen in der Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung dargestellt.

Änderung § 52 NStrG – Festlegung Allgemeinanteil

Der Niedersächsische Landtag hat zum 01.01.2017 die Änderung des § 52 NStrG beschlossen, wodurch der von der Kommune zu tragende Kostenanteil der Straßenreinigung (Allgemeinanteil) auf 25 % festgesetzt wurde (§ 52 Abs. 3 Satz 4 NStrG). Die Höhe des kommunalen Anteils an den Kosten spiegelt den Anteil des Allgemeininteresses an der Reinigung der Straßen wieder. Durch den Allgemeinanteil wird die Nutzung der Straßen durch einrichtungsfremde Nutzer und auch das Eigeninteresse der Kommune an verkehrssicheren Straßen und an einem ansprechenden Gesamteindruck des Straßen- beziehungsweise Ortsbildes berücksichtigt. Eine ortsspezifische Ermittlung des Allgemeinanteils mit dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand wird dadurch nicht mehr gefordert. Der Allgemeinanteil ist bei der Kalkulation des Gebührensatzes mit 25 % zu berücksichtigen. In der Gemeinde Rastede wurde bisher – auch ohne individuelle Ermittlung – ein Allgemeinanteil i. H. v. pauschal 25 % bei der Kalkulation berücksichtigt.

Siehe § 4 Abs. 5 der neu gefassten Satzung.

Gebührenmaßstab

Wie oben bereits ausgeführt, wird der Gebührenmaßstab auf einen Flächenmaßstab umgestellt und zwar auf den sogenannten Quadratwurzelmaßstab. Grundlage ist die Größe des Grundstücks in Quadratmetern, aus der dann die Quadratwurzel gezogen wird.

Beispiel:

Grundstücksgröße	=	1.000 qm	
Quadratwurzel	=	31,62	(= Berechnungsfaktor)

Zur Straßenreinigungsgebühr herangezogen werden die Anlieger- und Hinterliegergrundstücke der zu reinigenden Straßen. Diese sind im Straßenverzeichnis (Anlage A zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführt. Im Rahmen des Gebührenmaßstabes ist geregelt, dass jedes Grundstück nur einmal zur Straßenreinigungsgebühr herangezogen wird.

Siehe § 4 der neu gefassten Satzung.

Gebührenhöhe

Die Höhe der Straßenreinigungsgebühr ergibt sich aus der Multiplikation des Berechnungsfaktors mit dem Gebührensatz. Wie bisher wird der jährliche Gebührensatz jedes Jahr in einer gesonderten Satzung festgelegt.

Siehe § 5 der neu gefassten Satzung.

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

Deutlicher herausgestellt wird in der neuen Satzung, unter welchen Voraussetzungen die (teilweise) Erstattung der Straßenreinigungsgebühr erfolgt. Eine Erstattung erfolgt, soweit die Straßenreinigung über den Zeitraum von einem Monat hinaus erheblich eingeschränkt oder eingestellt wird. Die Erstattung der Gebühr erfolgt grundsätzlich auf Antrag. In den Fällen, wo die Unterbrechung aus von der Gemeinde Rastede zu vertretenden Gründen erfolgt (z. B. bei einer Straßenausbaumaßnahme), wird die Erstattung der Gebühr von Amts wegen vorgenommen.

Siehe § 6 der neu gefassten Satzung.

Datenverarbeitung

Neu aufgenommen in die Satzung sind die datenschutzrechtlichen Regelungen im Sinne der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz.

Siehe § 10 der neu gefassten Satzung.

Die Änderungen in der Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung sind im Rahmen der Gebührenkalkulation ab 2020 zu berücksichtigen. Vorrangig durch den neu gewählten Gebührenmaßstab verändern sich die Berechnungsmodalitäten in der Kalkulation, wobei sich die Ermittlung der Kosten für die Straßenreinigung nicht verändern wird. Die Beratung zur Festsetzung des Gebührensatzes und der zu Grunde liegenden Kalkulation erfolgt in der Sitzung des Finanzausschusses am 03.12.2019.

Eine pauschale Aussage, wie sich der neue Gebührenmaßstab und die sich daraus resultierende Gebühr auf die betroffenen Grundstücke auswirkt, kann nicht getroffen werden, da der alte und der neue Gebührenmaßstab nicht vergleichbar sind. Für einige Grundstücke wird eine höhere, für andere Grundstücke eine niedrigere Gebühr anfallen. Zudem sollte bedacht werden, dass trotz Erhöhung der Gebühr für einzelne Grundstückseigentümer die Straßenreinigungsgebühr gegenüber anderen bei Wohneigentum anfallenden Abgaben und Kosten sehr gering ausfällt. Letztendlich führt die neu gefasste Straßenreinigungsgebührensatzung insgesamt zu einer differenzierteren und rechtssicheren Gebührenberechnung und -erhebung.

Im Rahmen der Sitzung wird der neue Gebührenmaßstab anhand einiger Fallbeispiele erläutert. Zudem erfolgt eine Gegenüberstellung der Gebührenhöhe bei Ermittlung der Gebühr nach bisheriger Satzung (Frontmetermaßstab) und nach neuer Satzung (Quadratwurzelmaßstab).

Die Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung soll zum 01.01.2020 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.12.2000 in der Fassung vom 27.02.2007 außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung.

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rastede (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. 2019, 258), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, 112) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am xx.xx.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Rastede führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz) als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 15.12.2015 und der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung vom 15.12.2015 in der jeweils gültigen Fassung durch, soweit sie nicht auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke übertragen worden ist.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Definitionen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung. Die Fläche des Grundstücks ergibt sich aus dem amtlichen Liegenschaftskataster.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.

- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 Niedersächsisches Straßengesetz. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage A zur Straßenreinigungssatzung – in der jeweils gültigen Fassung –) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühr ist die Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern. Die Quadratwurzel wird auf zwei Nachkommastellen abgerundet (Berechnungsfaktor).
- (2) Bei Anliegergrundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, ist die Gebühr nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat.
- (3) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung.
- (4) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.

- (5) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung decken. Die Kostenanteile, die auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung gemäß § 52 Absatz 3 Nds. Straßengesetz, den Winterdienst und auf die Reinigung der Straßen bzw. Straßenteile, für die keine Reinigungspflicht besteht, entfallen, trägt die Gemeinde Rastede.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Multiplikation des Berechnungsfaktors mit dem Gebührensatz für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung.
- (2) Der jährliche Gebührensatz wird jedes Jahr in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung in der gesamten Straße oder in der Länge eines rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitts im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts aus zwingenden Gründen vorübergehend erheblich eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Als vorübergehend ist ein Zeitraum von bis zu einem Monat anzusehen.
- (2) Wird die Straßenreinigung über den in Abs.1 genannten Zeitraum hinaus erheblich eingeschränkt oder eingestellt, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende Gebühr auf Antrag erstattet. Dieser Antrag ist binnen eines Monats nach Beendigung der Unterbrechung bei der Gemeinde Rastede zu stellen. Entsteht die Unterbrechung aus Gründen, welche die Gemeinde Rastede zu vertreten hat (z. B. bei Straßenbaumaßnahmen), so erfolgt die Erstattung von Amts wegen.
- (3) Bei einer Unterbrechung der Straßenreinigung sind die Straßenreinigungsgebühren zunächst in voller Höhe weiter zu entrichten. Nach Feststellung des Unterbrechungszeitraumes durch die Gemeinde Rastede wird in den Fällen gemäß Abs. 3 die Höhe der sich daraus ergebenden Gebührenminderung ermittelt und erstattet.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Gemeinde ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Absatz 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 9

Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.
- (2) Die Gebühr gemäß § 5 wird zu Beginn des Jahres durch Bescheid festgesetzt und am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben festgesetzt werden. Hat der Gebührenpflichtige hierbei eine abweichende Fälligkeit für die Grundsteuer gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz gewählt, so gilt diese Regelung für die Fälligkeit der Straßenreinigungsgebühr entsprechend.
- (3) Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Rastede verarbeitet zur Erhebung und Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren nach dieser Satzung personen- und grundstücksbezogene Daten im Sinne der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender Daten durch die Gemeinde Rastede zulässig:
1. Name, Anschrift und Bankverbindung von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen bzw. deren Bevollmächtigten,
 2. Grundstücksdaten, insbesondere Grundstücksbezeichnungen, Grundbuch- und Flurstücksbezeichnungen, Eigentums/Miteigentumsverhältnisse, dingliche Rechte sowie die Abmessungen der jeweils zu veranlagenden Grundstücke.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle ausschließlich zum Zwecke der Gebührenfestsetzung und -erhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

- (3) Die unter Abs.2 aufgeführten personen- und grundstücksbezogenen Daten werden aus unterschiedlichen Datenbeständen ermittelt, insbesondere aus
1. den bei der Gemeinde Rastede geführten Einwohnermeldedaten,
 2. den bei der Gemeinde Rastede geführten Bau- und Straßenakten sowie
 3. den bei der Gemeinde Rastede geführten Grundsteuerakten des jeweils zu veranlagenden Grundstücks,
 4. den beim Amtsgericht Westerstede geführten Grundbüchern und
 5. den beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg, Katasteramt Westerstede geführten Liegenschaftskataster.

Eine Datenübermittlung zwischen den vorbenannten Behörden kann auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen.

- (4) Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene Daten ausschließlich für Zwecke der Gebührenfestsetzung und -erhebung nach dieser Satzung erhoben werden.
- (5) Die Löschung der Daten erfolgt gemäß § 147 der Abgabenordnung(AO) nach zehn Jahren.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rastede vom 11.12.2000 in der Fassung vom 27.02.2007 außer Kraft.

Rastede, den xx.xx.2019

Krause
- Bürgermeister -

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2019/249

freigegeben am **21.11.2019**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 11.11.2019

Festsetzung Gebührensatz 2020 - kostenrechnende Einrichtung Wochenmarkt

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	03.12.2019	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	09.12.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für Marktstandgelder wird für 2020 – wie bisher - auf 1,70 € pro laufenden Meter festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung „Wochenmarkt“. Für die Teilnahme am Wochenmarkt werden auf der Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind. Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2020 sind das Ergebnis 2017, das vorläufige Ergebnis 2018, die Nachkalkulation 2019 (auf Basis von Planwerten) und die entsprechenden Mittelanmeldungen für 2020.

Entwicklung der Aufwendungen

	Ergebnis 2017	vorl. Ergebnis 2018	Nach- kalkulation 2019	Kalkulation 2020
Frischwasser	1,80 €	1,80 €	1,80 €	1,80 €
Stromkosten	2.330,03 €	2.494,04 €	2.100,00 €	2.140,00 €
Kosten Verlegung Markt	0,00 €	0,00 €	50,00 €	50,00 €
Bekanntmachungskosten	0,00 €	0,00 €	50,00 €	50,00 €
Regiekosten	12.113,58 €	14.097,63 €	13.000,00 €	13.600,00 €
Personalkosten Verwaltung	5.797,40 €	5.977,39 €	6.100,00 €	6.100,00 €
Abschreibungen	858,00 €	858,00 €	857,00 €	858,00 €
Kalkulatorische Zinsen	195,80 €	178,64 €	161,50 €	38,00 €
Öffentliche Toilette	1.023,85 €	914,85 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Aufwendungen insgesamt	22.320,46 €	24.522,35 €	23.320,30 €	23.837,80 €

Die kalkulierten Aufwendungen für 2020 befinden sich auf dem Niveau des Jahres 2019.

Erläuterungen zu einzelnen Aufwandspositionen:

Kosten Verlegung Wochenmarkt und Bekanntmachungskosten

Für eine eventuelle Verlegung des Standortes und die damit einhergehende Bekanntmachung fließen in die Kalkulation Kosten in geringer Höhe ein, damit ggf. tatsächlich entstehende Kosten mit ins Ergebnis einfließen können. In den vergangenen Jahren war eine Verlegung nicht erforderlich.

Regiekosten

Insgesamt machen die Regiekosten einen wesentlichen Anteil an den Gesamtaufwendungen für den Wochenmarkt aus. 2018 sind die Regiekosten mit leicht über 14.000 Euro höher ausgefallen als kalkuliert. Auch für 2019 kann davon ausgegangen werden, dass die Regiekosten höher ausfallen als aktuell in der Nachkalkulation angenommen. Unter Berücksichtigung der gestiegenen Kosten in den Vorjahren wird für 2020 mit Regiekosten in Höhe von 13.600 Euro kalkuliert.

Abschreibungen / kalkulatorische Zinsen

Aufgrund der Anschaffung eines Stromverteilungskastens werden seit dem Jahr 2017 Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen in der Kalkulation berücksichtigt. Der für 2020 anzuwendende kalkulatorische Zinssatz ist aufgrund der aktuellen Zinsentwicklung deutlich gefallen.

Öffentliche Toilette

Die Kosten für die Benutzung der öffentlichen Toilette auf dem Marktplatz fließen unverändert mit 1.000 Euro jährlich in die Kalkulation ein.

Entwicklung der Erträge

	Ergebnis 2017	Vorl. Ergebnis 2018	Nach- kalkulation 2019	Kalkulation 2020
Benutzungsgebühren	17.283,90 €	18.480,70 €	17.900,00 €	18.400,00 €
Erstattung von Verwaltungsausgaben	2.100,03 €	2.461,93 €	2.100,00 €	2.140,00 €
Erträge insgesamt	19.383,93 €	20.942,63 €	20.000,00 €	20.540,00 €

Die Benutzungsgebühren belaufen sich in der Kalkulation für 2020 auf 18.400 Euro (unter Berücksichtigung eines Gebührensatzes in Höhe von 1,70 Euro).

Die Erstattung von Verwaltungsausgaben (Stromkosten) richtet sich nach der Höhe der kalkulierten Stromaushgaben. Demnach werden für 2020 Erträge in Höhe von 2.140 Euro erwartet.

Ergebnis und Entwicklung/Fortschreibung

Im Rahmen der Kalkulation für 2019 wurde beschlossen, weiterhin eine öffentliche Interessensquote zu berücksichtigen, diese aber von 20% auf 10% zu reduzieren. Das vorläufige Ergebnis für 2018 und die Nachkalkulation für 2019 zeigen allerdings auf, dass die Ergebnisse für diese beiden Jahre voraussichtlich besser ausfallen als kalkuliert und der eingeplante Abbau des fortgeschriebenen Überschusses somit insgesamt nur gering ausfällt.

Im Hinblick auf einen Abbau des fortgeschriebenen Überschusses in den nächsten Jahren und der Festsetzung einer Gebühr auf dem konstanten Niveau der Vorjahre (1,70 Euro seit 2014), soll ab 2020 bis auf weiteres der Ansatz einer öffentlichen Interessensquote entfallen. Dies wirkt sich auf die Gebühr nicht aus, sondern macht lediglich deutlich, dass bei Angebot und Nachfrage ein entsprechender Ausgleich erfolgt. Für den Fall, dass die Kosten sich in den kommenden Jahren wieder erhöhen werden, müsste erneut eine Überprüfung stattfinden, inwieweit dann womöglich die öffentliche Interessensquote wieder einzuführen wäre.

Bei Wegfall der öffentlichen Interessensquote kann weiterhin am Gebührensatz in Höhe von 1,70 Euro festgehalten werden. In der Kalkulation ergibt sich daraus für 2020 ein Defizit in Höhe von 3.297,80 Euro. Dieses Defizit kann durch den fortgeschriebenen Überschuss aus Vorjahren (voraussichtlicher Stand zum 31.12.2019 = 9.331,98 Euro) ausgeglichen werden.

Jahr	Aufwendungen	abzüglich öffentliche Interessensquote	relevante Kosten	Erträge	Überschuss / Defizit	Fort-schreibung
2017	22.320,46 €	4.464,09 €	17.856,37 €	19.383,93 €	1.527,56 €	8.995,50 €
2018	24.522,35 €	4.687,69 €	19.617,88 €	20.942,63 €	1.324,75 €	10.320,25 €
2019	23.320,30 €	2.332,03 €	20.988,27 €	20.000,00 €	-988,27 €	9.331,98 €
2020	23.837,80 €	0,00 €	23.837,80 €	20.540,00 €	-3.297,80 €	6.034,18 €

Gebührenfestsetzung 2020:

Für das Jahr 2020 wird vorgeschlagen, keine öffentliche Interessensquote mehr zu berücksichtigen und die Gebühr für den Wochenmarkt weiterhin auf 1,70 Euro pro laufenden Meter festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2019/250

freigegeben am **21.11.2019**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 11.11.2019

Festsetzung Gebührensatz 2020 - kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	03.12.2019	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	09.12.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung wird für das Jahr 2020 auf 0,74 Euro je Quadratwurzeleinheit festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung durch.

Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Entwicklung der Aufwendungen

	Ergebnis 2017	Vorl. Ergebnis 2018	Nachkalkulation 2019	Kalkulation 2020
Reinigung Fremdfirma	53.789,15 €	51.158,04 €	62.000,00 €	62.000,00 €
Personalkosten Verwaltung	10.525,56 €	10.928,41 €	14.700,00 €	13.800,00 €
Kosten der Kehr- gutentsorgung	31.632,71 €	26.760,53 €	24.360,00 €	30.360,00 €
Regiekosten	12.543,01 €	15.036,92 €	15.000,00 €	15.300,00 €
Summe	108.490,43 €	103.883,90 €	116.060,00 €	121.460,00 €

Die kalkulierten Kosten 2020 steigen gegenüber dem Vorjahr insgesamt leicht an. Im folgendem werden die einzelnen Aufwandspositionen erläutert:

Reinigung Fremdfirma:

Die Kosten für die Durchführung der Straßenreinigung bleiben 2020 auf dem Niveau des Vorjahres (Nachkalkulation).

Personalkosten:

Aufgrund einer geänderten Personalkostenverteilung im Bereich der Straßenreinigung sinken die Personalkosten 2020 um insgesamt 900 Euro gegenüber dem Vorjahr.

Kosten der Kehrgutentsorgung:

Für 2019 zeichnet sich bereits eine Steigerung der eingeplanten Kosten (24.360 Euro) ab. Nach aktuellem Stand ist davon auszugehen, dass sich die Kosten für 2020 um insgesamt 6.000 Euro gegenüber dem Ansatz für 2019 erhöhen werden, da unter anderem die Entsorgungsfirma im Rahmen der Kehrgutentsorgung eine Preisanpassung vorgenommen hat.

Regiekosten:

Die Regiekosten steigen um 300 Euro und liegen somit in etwa auf dem Niveau des Vorjahres.

Öffentliche Interessensquote

Gemäß § 52 Abs. 3 Satz 4 Niedersächsisches Straßengesetz in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der neu erlassenen Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rastede ist von den ermittelten Gesamtkosten eine gesetzlich festgeschriebene öffentliche Interessensquote in Höhe von 25% in Abzug zu bringen.

Summe der Aufwendungen	121.460 €
Öffentliche Interessensquote – 25 %	30.365 €
Gebührenrelevante Kosten	91.095 €

Unter Berücksichtigung dieser öffentlichen Interessensquote ergeben sich somit gebührenrelevante Kosten in Höhe von 91.095 Euro.

Gebührensatz und Fortschreibung

Aus der Nachkalkulation 2019 zeichnet sich ein fortzuschreibendes Defizit in Höhe von 12.345 Euro ab. Dieses Defizit ergibt sich daraus, dass 2019 insbesondere die Kosten für die Reinigung um 4.000 Euro höher ausfallen werden als in der ursprünglichen Kalkulation angenommen (Nachkalkulation). Zudem werden durch die Gebührenerstattungen hinsichtlich der nicht durchgeführten Straßenreinigung während des Straßenausbaus im Voßbarg voraussichtlich rund 3.000 Euro weniger an Einnahmen erzielt als ursprünglich kalkuliert. Daraus ergibt sich ein fortzuschreibendes Defizit in Höhe von 10.193,80 Euro.

Mit dem anstehenden Beschluss der neuen Straßenreinigungsgebührensatzung in der Sitzung des Rates am 10.12.2019 (Vorlage-Nr.: 2019/2019) stellt die Gemeinde Rastede die Berechnung der Straßenreinigungsgebühr ab 2020 auf einen Flächenmaßstab, speziell auf den Quadratwurzelmaßstab um (vorher Frontmetermaßstab). Grundlage hierfür ist die Größe des Grundstücks in Quadratmetern, aus der dann die Quadratwurzel gezogen wird. Insgesamt wurden bei den für die Straßenreinigungsgebühr heranzuziehenden Grundstücken 129.816 Quadratwurzeleinheiten ermittelt, die in die Gebührenkalkulation für 2020 einfließen.

Unter Berücksichtigung der gebührenrelevanten Kosten in Höhe von 91.095 Euro und einem geplanten Defizitabbau in Höhe von 5.000 Euro ergibt sich bei 129.816 Quadratwurzeleinheiten eine Gebühr in Höhe von 0,74 Euro / Einheit. Daraus folgt ein Gebührenaufkommen in Höhe von 96.060 Euro.

Für 2020 wird im Ergebnis ein Überschuss in Höhe von 4.965 Euro kalkuliert, womit das fortgeschriebene Defizit auf 5.228,80 Euro reduziert werden kann.

Zum Vergleich: Bei Anwendung des bisherigen Frontmetermaßstabes hätte sich unter sonst gleichen Voraussetzungen bei der Kalkulation für 2020 eine Gebühr in Höhe von 22,18 Euro je angefangene 35 Frontmeter ergeben (2019 = 18,00 Euro).

	2017 (Ergebnis)	2018 (Vorl. Ergebnis)	2019 (Nachkalkulation)	2020 (Kalkulation)
Gebührenrelevante Kosten	81.367,83 €	77.912,92 €	87.045,00 €	91.095,00 €
Erträge	78.166,54 €	78.265,90 €	74.700,00 €	96.060,00 €
Überschuss/Defizit	-3.201,29 €	352,98 €	-12.345,00 €	4.965,00 €
Fortschreibung	1.798,22 €	2.151,20 €	-10.193,80 €	-5.228,80 €

Gebührenfestsetzung 2020:

Für das Jahr 2020 wird vorgeschlagen, die Gebühr für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung auf 0,74 Euro je Quadratwurzeleinheit festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Gebührenkalkulation Straßenreinigung 2020.

Straßenreinigungsgebühr 2020 - Kalkulation

Anlage 1 zu Vorlage 2019/250

Gebührenmaßstab	129.816	Quadratwurzel- einheiten
------------------------	----------------	-------------------------------------

Kosten	Höhe	Gebührenanteil
Reinigungskosten durch Fremdfirma	62.000,00 €	0,48 €
Deponiekosten einschl. Miete Entsorgungscontainer	30.360,00 €	0,23 €
Personalkosten der Verwaltung	13.800,00 €	0,11 €
Regiekosten	15.300,00 €	0,12 €
Gesamtkosten	121.460,00 €	0,94 €
Abzug der Öffentlichen Interessensquote (25%)	30.365,00 €	0,23 €
Gebührenrelevante Kosten	91.095,00 €	0,70 €
Einzubringendes Defizit Vorjahr, anteilig	5.000,00 €	0,04 €
Umzulegende Kosten	96.095,00 €	0,74 €

Gebührensatz ohne Defizitabbau	0,70 €
Gebührensatz mit kompletten Defizitabbau (10.193,80 €)	0,78 €
Vorgeschlagener Gebührensatz	0,74 €

Einnahmen bei einem Gebührensatz von 0,74 €	96.063,84 €
gerundet	96.060,00 €

Ergebnis 2020	4.965,00 €
Defizit aus Vorjahren	-10.193,80 €
Fortzuschreibendes Defizit	-5.228,80 €

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2019/251

freigegeben am **21.11.2019**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 11.11.2019

Festsetzung Gebührensatz 2020 - kostenrechnende Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	03.12.2019	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	09.12.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für die „zentrale Niederschlagswasserbeseitigung“ wird für das Jahr 2020 auf 0,23 Euro je qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Basis für die Kostenrechnung sind Kosten und Erlöse, die die Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser insgesamt betreffen, also auch die Werte, die den Bereich der Straßenentwässerung umfassen. Diese Gesamtkosten und -erlöse werden im anliegenden Betriebsabrechnungsbogen dargestellt.

Aus diesen Kosten und Erlösen werden die gebührenrelevanten Kosten über einen zu ermittelnden Verteilungsschlüssel herausgerechnet, d.h., bei der Gebührenkalkulation bleiben die Kosten unberücksichtigt, die auf die Straßenentwässerung entfallen. Nachstehend wird dies noch näher erläutert.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2020 sind das Ergebnis 2017, das vorläufige Ergebnis 2018, die Nachkalkulation 2019 (auf Basis von Planwerten) und die entsprechenden Mittelanmeldungen für 2020.

Entwicklung Gesamtaufwendungen

	Ergebnis 2017	Vorläufiges Erg. 2018	Nachkalkula- tion 2019	Kalkulation 2020
Sachlicher Betriebs- und Verwaltungsaufwand	260.505,75 €	260.445,74 €	252.870,00 €	326.970,00 €
Abschreibungen	262.686,67 €	292.310,72 €	330.451,41 €	350.089,00 €
Kalk. Zinsen	160.125,30 €	181.429,27 €	189.500,00 €	64.448,56 €
Gesamt	683.317,72 €	734.185,73 €	772.821,41 €	741.507,56 €

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass 2020 die Gesamtaufwendungen gegenüber dem Vorjahr sinken. Im Folgenden wird auf Abweichungen gegenüber dem Vorjahr eingegangen.

Sachlicher Betriebs- und Verwaltungsaufwand

Für 2020 wird eine digitale Bestandsaufnahme der Schachtstandorte erforderlich. Für diese Maßnahme sind zusätzlich 60.000 Euro in der Kalkulation 2020 berücksichtigt. Zudem sollen für 8.000 Euro zwei Regenrückhaltebecken aufgereinigt werden.

Abschreibungen

Die Abschreibungen sind aufgrund der im Haushaltsplan 2020 vorgesehenen Plan-
daten berücksichtigt worden. Der deutliche Anstieg der Abschreibungen gegenüber dem vorläufigen Ergebnis 2018 ist darin begründet, dass noch verschiedene bereits durchgeführte investive Maßnahmen zu aktivieren sind und hierdurch höhere Abschreibungen entstehen.

Kalkulatorische Zinsen

Die kalkulatorischen Zinsen sinken 2020 auf 64.448,56 Euro, dies liegt darin begründet, dass der für 2020 anzuwendende kalkulatorische Zinssatz aufgrund der aktuellen Zinsentwicklung deutlich gefallen ist.

Ermittlung der gebührenpflichtigen Kosten und der Kosten der Straßenentwässerung

Für das Jahr 2020 wird von versiegelten Grundstücksflächen in Höhe von 2.027.151 qm ausgegangen. Dem gegenüber stehen gewichtete Verkehrsflächen (Flächen der Straßenentwässerung) von 567.823 qm. Diese Werte sind mit dem Mittelwert der Niederschlagsmenge (Wetterstation Bremen) von 0,6328 m zu multiplizieren.

Der so erhaltene Wert des abgeflossenen Regenwassers pro qm ist ins Verhältnis zu setzen. Für den gebührenrelevanten Bereich ergibt sich ein Prozentsatz von 78,12 %, auf die Straßenentwässerung entfällt 21,88 %.

	Fläche m ²	Regenhöhe in m	abgeflossenes Regenwasser in m ³	Prozentanteil
Versiegelte Grund- stücksflächen	2.027.151	0,6328	1.282.781,53	78,12
Gewichtete Ver- kehrsflächen	567.823	0,6328	359.318,39	21,88

Die ermittelten Prozentwerte sind auf den oben festgestellten sachlichen Betriebs- und Verwaltungsaufwand von 326.970 Euro anzuwenden, um die gebührenrelevanten Kosten und die Kosten für die Straßentwässerung festzustellen.

Die Kosten für Abschreibungen und Zinsen können der gebührenrelevanten Seite und der Seite der Straßentwässerung direkt zugeordnet werden. Einnahmen für Genehmigungsgebühren in Höhe von 4.000 Euro können beim gebührenrelevanten Anteil direkt zum Abzug gebracht werden.

	Niederschlagswasser (gebührenrelevant)	Straßentwässerung	insgesamt
Prozentsatz	78,12 %	21,88 %	100 %
Betriebskosten	255.363,57 €	71.606,43 €	326.970,00 €
Abschreibungen	196.103,00 €	153.986,00 €	350.089,00 €
Kalk. Zinsen	28.931,53 €	35.517,03 €	64.448,56 €
Abzgl. Erträge	-4.000,00 €	0,00 €	-4.000,00 €
Kosten	476.398,10 €	261.109,46 €	737.507,56 €

Es ergeben sich somit gebührenrelevante Kosten in Höhe von 476.398,10 Euro. Der Betrag von 261.109,46 Euro für die Straßentwässerung muss vom Produkt „Niederschlagswasser“ zum Produkt „Gemeindestraße“ verrechnet werden.

Erträge/Festsetzung der Gebühr

Werden die gebührenrelevanten Kosten in Höhe von 476.398,10 Euro durch die versiegelten Grundstücksflächen (2.027.151 qm) geteilt, ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von 0,235 Euro. Bei Berücksichtigung eines noch abzubauenen Überschusses in Höhe von 10.228,72 Euro ergibt sich ein Gebührensatz von 0,229 Euro.

Bei Beibehaltung eines festgesetzten Gebührensatzes in Höhe von 0,23 Euro ergibt sich in der Kalkulation ein leicht defizitäres Ergebnis, wodurch der fortgeschriebene Überschuss nahezu komplett abgebaut werden kann. Daher sollte der Gebührensatz für 2020 auf 0,23 Euro festgesetzt werden.

Bei Berücksichtigung einer versiegelten Grundstücksfläche von 2.027.151 qm ergeben sich bei einem Gebührensatz von 0,23 Euro Gebühreneinnahmen in Höhe von 466.200 Euro. Unter Berücksichtigung der Kosten in Höhe von 476.389,10 Euro ergibt sich für 2020 ein Defizit in Höhe von 10.198,10 Euro.

Aufwendungen	476.398,10 €
Erträge	466.200,00 €
Defizit	-10.198,10 €

Sollte der fortgeschriebene Überschuss wie vorgesehen bis Ende 2020 abgebaut werden können und sich der kalkulatorische Zins weiter auf einem sehr niedrigen Niveau bewegen, zieht dies gegebenenfalls eine weitere Absenkung der Gebühr ab 2021 nach sich.

Entwicklung und Fortschreibung

Jahr	Satz in €	Gebührenpflichtige Fläche in qm	Gebührenaufkommen in €	Kosten in €	Überschuss/Defizit in €	Fortschreibung in €
2017	Ergebnis					
	0,24	1.951.046,50	460.749,22	417.362,34	43.386,88	-12.367,14
2018	Vorläufiges Ergebnis					
	0,24	1.973.533,40	472.268,65	444.722,79	27.545,86	15.178,72
2019	Nachkalkulation					
	0,23	1.985.151,60	454.200,00	459.150,00	-4.950,00	10.228,72
2020	Kalkulation					
	0,23	2.027.151,60	466.200,00	476.398,10	-10.198,10	30,62

Unter Berücksichtigung einer Gebührenfestsetzung in Höhe von 0,23 Euro für 2020 kann nach derzeitigem Stand der fortgeschriebene Überschuss nahezu komplett abgebaut werden.

Gebührenfestsetzung 2020

Für das Jahr 2020 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung wie im Vorjahr auf 0,23 Euro je qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche festzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

BAB Niederschlagswasser 2020.

Sachkonto	Bezeichnung des Sachkontos	Haushaltsansatz	Neutraler Aufwand 9538129001	Neutraler Ertrag 953812002	Wirtschaftsrechnung	Rohrnetz 9538130001	Gräben 9538130002	Regenwasser- rückhaltebecken 9538130003	Straßen- einlaufschächte 9538130004	Grundstücks- anschlüsse 9538130007	Personalkosten 9538130050	Sach- und Dienstleistungen 9538130051	Regiekosten 9538130051
1. Personalaufwand													
401100	Dienstaufwendungen Beamte	11.200,00			11.200,00						11.200,00		
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	32.500,00			32.500,00						32.500,00		
402100	Beiträge an Versorgungskasse Beamte	8.100,00			8.100,00						8.100,00		
402200	Beiträge an Versorgungskasse Arbeitnehmer	2.200,00			2.200,00						2.200,00		
403200	Beiträge an gesetzl. Sozialvers. Arbeitnehmer	6.400,00			6.400,00						6.400,00		
404100	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	2.400,00			2.400,00						2.400,00		
426110	Aus- und Fortbildungskosten	100,00			100,00						100,00		
443113	Reisekosten	200,00			200,00						200,00		
2. Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand													
421110	Unterhaltung Grundstück	10.500,00			10.500,00			10.500,00					
421200	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	111.500,00			111.500,00	95.000,00			16.500,00				
422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	5.000,00			5.000,00			5.000,00					
427100	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	4.600,00			4.600,00	4.600,00							
431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	350,00			350,00	350,00							
442900	Inanspruchnahme von Rechten und Dienstleistungen	61.120,00			61.120,00	60.000,00						1.120,00	
481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung des Grundstückes	13.400,00			13.400,00			13.400,00					
481104	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung unbewegliches Vermögen	5.600,00			5.600,00			5.600,00					
481105	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung bewegliches Vermögen	2.800,00			2.800,00			2.800,00					
481200	Regieumlage	49.000,00			49.000,00								49.000,00
Zwischensumme 1. und 2.		326.970,00	0,00	0,00	326.970,00	159.950,00	0,00	37.300,00	16.500,00	0,00	63.100,00	1.120,00	49.000,00
3. Kalkulatorischer Aufwand													
	Kalkulatorische Abschreibungen	350.089,00			350.089,00	279.543,00		28.429,00		42.117,00			
	Kalkulatorische Zinsen (0,52 %)	64.448,56			64.448,56	58.970,43		5.478,13					
Zwischensumme 3.		414.537,56	0,00	0,00	414.537,56	338.513,43	0,00	33.907,13	0,00	42.117,00	0,00	0,00	0,00
4. Umlagen													
	Personalkosten					51.167,79		11.932,21			-63.100,00		
	Sach- u. Dienstleistungen					908,21		211,79				-1.120,00	
	Regiekosten					39.734,10		9.265,90					-49.000,00
	Straßeneinlaufschächte					13.379,85		3.120,15	-16.500,00				
Zwischensumme 4.						105.189,95	0,00	24.530,05	-16.500,00	0,00	-63.100,00	-1.120,00	-49.000,00
Summe Gesamtaufwand		741.507,56	0,00	0,00	741.507,56	603.653,38	0,00	95.737,18	0,00	42.117,00	0,00	0,00	0,00
5. Erträge													
331110	Genehmigungsgebühren	-4.000,00			-4.000,00	-4.000,00							
332100	Benutzungsgebühren und ähnl. Entgelte	-466.200,00			-466.200,00	-402.377,22		-63.822,78					
	Anteil Straßenentwässerung	-261.109,46			-261.109,46	-261.109,46							
Summe Erträge		-731.309,46	0,00	0,00	-731.309,46	-667.486,68	0,00	-63.822,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Ergebnis													
Ergebnis (+Unterdeckung / - Überdeckung)		10.198,10	0,00	0,00	10.198,10	-63.833,30	0,00	31.914,40	0,00	42.117,00	0,00	0,00	0,00

Umlagenberechnung - Aufwendungen	Rohrnetz	Regenwasser- rückhaltebecken	Gesamt
Gesamtkosten	159.950,00	37.300,00	197.250,00
%-Satz der Gesamtkosten	81,09%	18,91%	
Verteilung			
Personalkosten	51.167,79	11.932,21	63.100,00
Sach- u. Dienstleistungen	908,21	211,79	1.120,00
Regiekosten	39.734,10	9.265,90	49.000,00
Straßeneinlaufschächte	13.379,85	3.120,15	16.500,00

Umlagenberechnung - Aufwendungen	Rohrnetz	Regenwasser- rückhaltebecken	Gesamt
Gesamtkosten	603.653,38	95.737,18	699.390,56
%-Satz der Gesamtkosten	86,31%	13,69%	
Verteilung			
Umlage der Erträge	-402.377,22	-63.822,78	-466.200,00

Berechnung qm NW-Grundstücksflächen	qm	Faktor	gebührenpflichtige Fläche	
Vollversiegelte Fläche	1.506.502	1,00	1.506.502,00	
Teilversiegelte Fläche	618.989	0,70	433.292,30	
Sonstige versiegelte Flächen	66.650	0,40	26.660,00	
Zisterne (Garten/25qm je 1 qm)	20.731	0,50	10.365,50	
Zisterne (Garten/Restfläche)	5.900	1,00	5.900,00	
Zisterne (Brauchw/25qm je 1qm)	10.908	0,10	1.090,80	
Zisterne (Brauchw/25qm je 1qm)	1.341	1,00	1.341,00	
zu berücksichtigende Fläche	2.231.021		1.985.151,60	
			42.000,00	Schätzung weitere gebührenpflichtige Flächen 2020
			2.027.151,60	Zuberücksichtigende Fläche für Gebührenkalkulation 2020

Prozentuale Aufteilung Straßenentwässerung und Grundstücksentwässerung

	Fläche	Regenhöhe	abgeflossene Regenwassermenge	Anteil
Versiegelte Grundstücksflächen	2.027.151,60	0,6328	1.282.781,53	78,12%
Gewichtete Verkehrsfläche	567.823,00	0,6328	359.318,39	21,88%
	2.594.974,60		1.642.099,93	

Gebührenermittlung

	Grundstücks-entwässerung	Straßen-entwässerung	insgesamt
Prozentsatz	78,12%	21,88%	100,00%
Betriebskosten	255.363,57	71.606,43	326.970,00
abzüglich Erträge	-4.000,00	0,00	-4.000,00
kalk. Abschreibungen	196.103,00	153.986,00	350.089,00
kalk. Zinsen	28.931,53	35.517,03	64.448,56
Gebührenrelevante Kosten	476.398,10	261.109,46	737.507,56

Rechnerische Gebührensätze	Gesamtkosten	Fläche	Gebührensatz
ohne Defizitabbau	476.398,10	2.027.151,60	0,23500862
Überschuss	10.228,72		
mit Überschussabbau	466.169,38	2.027.151,60	0,229962762

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2019/253

freigegeben am **21.11.2019**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 11.11.2019

Festsetzung Gebührensatz 2020 - kostenrechnende Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	03.12.2019	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	09.12.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Benutzungsgebühr für die „zentrale Abwasserbeseitigung“ wird für das Jahr 2020 weiterhin auf 2,00 Euro je cbm Abwasser festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2020 sind das Ergebnis 2017, das vorläufige Ergebnis 2018, die Nachkalkulation 2019 (auf Basis von Planwerten) und für 2020 die entsprechenden Mittelanmeldungen.

Aufwendungen

	Ergebnis 2017	vorl. Erg. 2018	Nachkalkula- tion 2019	Kalkulation 2020
Sachlicher Betriebs- und Verwaltungsaufwand	1.150.332,49 €	1.200.604,87 €	1.132.110,00 €	1.255.630,00 €
Abschreibungen	737.186,46 €	753.269,72 €	748.312,82 €	771.829,00 €
Kalk. Zinsen	123.627,67 €	132.495,00 €	143.518,09 €	49.287,29 €
Gesamt	2.011.146,62 €	2.086.369,59 €	2.023.940,91 €	2.076.746,29 €

Insgesamt ist festzustellen, dass die Kosten 2020 leicht gegenüber dem Vorjahr steigen. Im Folgenden wird auf Abweichungen gegenüber dem Vorjahr eingegangen.

Sachlicher Betriebs- und Verwaltungsaufwand

Gegenüber dem Vorjahr (Nachkalkulation 2019) steigt der sachliche Betriebs- und Verwaltungsaufwand um 123.520 Euro. Das liegt zum einen an den höheren Kosten für die Klärschlammmentsorgung aufgrund eines höheren Ausschreibungsergebnisses (plus rund 60.000 Euro) und zum anderen an der niedrigeren Verzinsung der Abschreibungserlöse aufgrund der aktuellen Zinsentwicklung, die sich hier entsprechend negativ auswirkt (plus rund 55.000 Euro).

Abschreibungen

Für das Jahr 2020 wird mit Abschreibungen in Höhe von rund 771.800 Euro kalkuliert. Es wird gegenüber 2019 mit einem Anstieg von rund 23.500 Euro gerechnet. Dieser Anstieg ist vor allem durch die noch abzurechnenden beziehungsweise zu aktivierenden Baumaßnahmen aus Vorjahren begründet. Durch die Aktivierung dieser Werte werden die Abschreibungen voraussichtlich um die genannte Höhe ansteigen.

Kalkulatorische Zinsen

Die kalkulatorischen Zinsen sinken 2020 auf rund 49.300 Euro. Dies liegt darin begründet, dass der für 2020 anzuwendende kalkulatorische Zinssatz aufgrund der aktuellen Zinsentwicklung deutlich gefallen ist.

Erträge / Festsetzung der Gebühr

Der Maßstab für den Gebührensatz ist die Abwassermenge. Für 2020 wird mit einer Abwassermenge von 885.000 cbm kalkuliert.

Jahr	2017	2018	2019	2020
Abwassermenge	906.675 cbm	875.000 cbm	875.000 cbm	885.000 cbm

Bei erneutem Ansatz eines Gebührensatzes in Höhe von 2,00 Euro für 2020 ergeben sich Erträge in Höhe von 1.770.000 Euro. Zudem sind für Genehmigungsgebühren 4.000 Euro und für die interne Leistungsverrechnung mit dem Bereich Fäkalschlamm 6.200 Euro eingeplant.

Jahr	2017	2018	2019	2020
Gebührensatz	2,10 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €
Erträge	1.969.763,58 €	1.678.875,68 €	1.860.000,00 €	1.780.200,00 €

Ergebnis und Entwicklung/Fortschreibung

Folgende Übersicht zeigt die Jahresergebnisse und die Fortschreibung im Zeitraum 2017 bis 2020:

	2017 (Ergebnis)	2018 (vorl. Ergebnis)	2019 (Nachkalkulation)	2020 (Kalkulation)
Aufwendungen	2.011.146,62 €	2.086.369,59 €	2.023.940,91 €	2.076.746,29 €
Erträge	1.969.763,58 €	1.678.875,68 €	1.869.500,00 €	1.780.200,00 €
Saldo	-41.383,04 €	-407.493,91 €	-154.440,91 €	-296.546,29 €
Überschuss Fortschreibung	1.055.311,05 €	647.817,14 €	493.376,23 €	196.829,94 €

Das vorläufige Ergebnis 2018 weist ein Defizit in Höhe von 407.493,91 Euro aus, wodurch der fortgeschriebene Überschuss zum 31.12.2018 auf 647.817,14 Euro reduziert werden kann. Auch im Rahmen der Nachkalkulation für 2019 wird im Ergebnis ein Defizit erwartet, sodass von einem weiteren Abbau des Überschusses ausgegangen wird.

Unter Berücksichtigung einer Gebühr in Höhe von 2,00 € pro Kubikmeter wird in der Kalkulation für 2020 ein Defizit in Höhe von 296.546,29 Euro ausgewiesen. Durch das Defizit kann der vorhandene Überschuss auch in 2020 voraussichtlich weiter abgebaut werden. Nach derzeitigem Stand der Kalkulationen würde sich der fortgeschriebene Überschuss zum 31.12.2020 noch auf 196.829,94 Euro belaufen.

Gebührenfestsetzung 2020

Für das Jahr 2020 wird vorgeschlagen, die Gebühr für die „zentrale Abwasserbeseitigung“ auf 2,00 Euro pro cbm Abwasser festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

BAB Schmutzwasser 2020

Sachkonto	Bezeichnung des Sachkontos	Haushaltsansatz	Neutraler Aufwand	Neutraler Ertrag	Wirtschaftsrechnung	Klärwerk	Pumpwerk	Rohrnetz	Personalkosten	Sach- und Dienstleistungen	Regiekosten
			9538109001	9538109002		9538110001	9538110002	9538110003	9538110050	9538110051	9538110052
1. Personalaufwand											
401100	Dienstaufwendungen Beamte	11.200,00			11.200,00				11.200,00		
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	316.400,00			316.400,00	197.500,00	67.300,00		51.600,00		
402100	Beiträge an Versorgungskasse Beamte	8.100,00			8.100,00				8.100,00		
402200	Beiträge an Versorgungskasse Arbeitnehmer	21.600,00			21.600,00	13.500,00	4.600,00		3.500,00		
403200	Beiträge an gesetzl. Sozialvers. Arbeitnehmer	62.900,00			62.900,00	39.700,00	13.200,00		10.000,00		
404100	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	4.200,00			4.200,00	1.000,00	400,00		2.800,00		
426100	Dienst- und Schmutzkleidung	3.000,00			3.000,00				3.000,00		
426110	Aus- und Fortbildungskosten	1.000,00			1.000,00		300,00		700,00		
426120	Aus- und Fortbildungskosten für Auszubildene	2.500,00			2.500,00				2.500,00		
443113	Reisekosten	300,00			300,00				300,00		
2. Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand											
421100	Unterhaltung der baulichen Anlagen	24.900,00			24.900,00	9.900,00	15.000,00				
421110	Unterhaltung Grundstück	13.500,00			13.500,00	8.000,00	5.500,00				
421200	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	110.600,00			110.600,00	600,00		110.000,00			
422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	43.080,00			43.080,00	29.030,00	14.050,00				
422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände bis 150 Euro ohne Umsatzsteuer	6.990,00			6.990,00	6.640,00	350,00				
423100	Mieten und Pachten	600,00			600,00			600,00			
424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	5.000,00			5.000,00	5.000,00					
424130	Bewirtschaftung Frischwasser	1.200,00			1.200,00	700,00	500,00				
424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung Entwässerungsverband usw.)	8.260,00			8.260,00	7.950,00	310,00				
424150	Reinigung und Ungezieferbekämpfung	3.400,00			3.400,00	3.400,00					
424160	Versicherungen	8.100,00			8.100,00	7.600,00	500,00				
425100	Haltung von Fahrzeugen	3.150,00			3.150,00					3.150,00	
427100	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	34.320,00			34.320,00	27.120,00	2.600,00	4.600,00			
427101	Strom	144.000,00			144.000,00	90.000,00	54.000,00				
427103	Frischwasser				0,00						
427114	Kosten der Schlammabfuhr	260.000,00			260.000,00	260.000,00					
427124	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung Entwässerungsverband, usw.)	3.000,00			3.000,00	3.000,00					
431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	350,00			350,00			350,00			
442900	Inanspruchnahme von Rechten und Dienstleistungen	31.460,00			31.460,00					31.460,00	
442913	Mitgliedsbeiträge	1.110,00			1.110,00					1.110,00	
443100	Bürobedarf	500,00			500,00	500,00					
443105	Bücher und Zeitschriften	450,00			450,00					450,00	
443107	Post und Fernmeldegebühren - (Telefon/Internet)	12.300,00			12.300,00	1.100,00	11.200,00				
443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	5.200,00			5.200,00	5.200,00					
443112	Sonstige Geschäftsausgabe	60,00			60,00					60,00	
444110	Haftpflicht, Unfallversicherung				0,00						
444130	Abwasserabgabe	44.000,00			44.000,00	44.000,00					
445300	Erstattung an Zweckverbänden und dergleichen (OOWV)	11.000,00			11.000,00					11.000,00	
ohne Sachkonto	Zinserstattung an den Benutzer	-14.500,00			-14.500,00	-4.076,00	-1.812,00	-8.612,00			
481104	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung unbewegliches Vermögen	600,00			600,00			600,00			
481112	Aufwendungen Bauhof, sonstige Sachkosten	800,00			800,00	200,00		600,00			
481200	Regieumlage	61.000,00			61.000,00						61.000,00
Zwischensumme 1. und 2.		1.255.630,00	0,00	0,00	1.255.630,00	757.564,00	187.998,00	108.138,00	93.700,00	47.230,00	61.000,00

3. Kalkulatorischer Aufwand

Kalkulatorische Abschreibungen	771.829,00			771.829,00	204.925,00	104.850,00	462.054,00			
Kalkulatorische Zinsen (0,52 %)	49.287,29			49.287,29	13.854,65	6.159,21	29.273,44			
Zwischensumme 3.	821.116,29	0,00	0,00	821.116,29	218.779,65	111.009,21	491.327,44	0,00	0,00	0,00

4. Umlagen

Personalkosten					67.370,30	16.716,08	9.613,62	-93.700,00		
Sach- u. Dienstleistungen					33.958,37	8.425,83	4.845,80		-47.230,00	
Regiekosten					43.859,00	10.882,40	6.258,60			-61.000,00
Zwischensumme 4.					145.187,67	36.024,31	20.718,02	-93.700,00	-47.230,00	-61.000,00

Summe Gesamtaufwand	2.076.746,29	0,00	0,00	2.076.746,29	1.121.531,32	335.031,52	620.183,46	0,00	0,00	0,00
----------------------------	---------------------	-------------	-------------	---------------------	---------------------	-------------------	-------------------	-------------	-------------	-------------

5. Erträge

331110	Genehmigungsgebühren	-4.000,00			-4.000,00			-4.000,00		
332100	Benutzungsgebühren und ähnl. Entgelte	-1.770.000,00			-1.770.000,00	-955.800,00	-283.200,00	-531.000,00		
381100	Erträge Fäkalschlammreinigung	-6.200,00			-6.200,00	-6.200,00				
	Summe Erträge	-1.780.200,00	0,00	0,00	-1.780.200,00	-962.000,00	-283.200,00	-535.000,00	0,00	0,00

6. Ergebnis

Ergebnis (+Unterdeckung / - Überdeckung)	296.546,29	0,00	0,00	296.546,29	159.531,32	51.831,52	85.183,46	0,00	0,00	0,00
---	-------------------	-------------	-------------	-------------------	-------------------	------------------	------------------	-------------	-------------	-------------

Umlagenberechnung - Aufwendungen	Klärwerk	Pumpwerk	Rohrnetz	Gesamt
Gesamtkosten	757.564,00	187.998,00	108.138,00	1.053.700,00
%-Satz der Gesamtkosten	71,90%	17,84%	10,26%	

Verteilung

Personalkosten	67.370,30	16.716,08	9.613,62	93.700,00
Sach- u. Dienstleistungen	33.958,37	8.425,83	4.845,80	47.230,00
Regiekosten	43.859,00	10.882,40	6.258,60	61.000,00

Umlagenberechnung - Aufwendungen	Klärwerk	Pumpwerk	Rohrnetz	Gesamt
Gesamtkosten	1.121.531,32	335.031,52	620.183,46	2.076.746,30
%-Satz der Gesamtkosten	54,00%	16,00%	30,00%	

Verteilung

Umlage der Erträge	-955.800,00	-283.200,00	-531.000,00	-1.770.000,00
--------------------	-------------	-------------	-------------	---------------

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2019/254

freigegeben am **21.11.2019**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 11.11.2019

Festsetzung Gebührensätze 2020 - kostenrechnende Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	03.12.2019	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	09.12.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Benutzungsgebühr für die „dezentrale Abwasserbeseitigung“ wird für das Jahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| a) bei Hauskläranlagen je cbm eingesammelten Abwassers /
Fäkalschlamm | 108,00 € |
| b) bei abflusslosen Gruben je cbm eingesammelten Abwassers /
Fäkalschlamm | 87,50 €. |

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Abfuhr

Die Abfuhrmenge ist der Maßstab für die Berechnung der Gebühr. Generell ist in den letzten Jahren tendenziell ein Sinken der gesamten Abfuhrmenge zu verzeichnen. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass immer mehr Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen worden sind.

Jahr	2014 (Erg.)	2015 (Erg.)	2016 (Erg.)	2017 (Erg.)	2018 (vorl. Erg.)	2019 (Nachkalk.)	2020 (Kalkulation)
Menge in cbm	503	525	429,5	472	456,74	450	450

In der Nachkalkulation für 2019 wird weiterhin von einer Fäkalschlammmenge von 450 cbm ausgegangen. Dieser Wert wurde auch in die Kalkulation für 2020 übernommen, da sich aktuell abzeichnet, dass sich die Anzahl der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Gruben nicht mehr wesentlich verringern.

Aufwendungen

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2020 sind das Ergebnis 2017, das vorläufige Ergebnis 2018, die Nachkalkulation 2019 (auf Basis von Planwerten) und für 2020 die entsprechenden Mittelanmeldungen.

	Ergebnis 2017	Vorl. Erg. 2018	Nachkalkulation 2019	Kalkulation 2020
Fahrtkosten	12.975,61 €	10.925,97 €	15.000,00 €	13.000,00 €
Kosten der Reinigung	514,48 €	516,12 €	553,50 €	553,50 €
Verschmutzungs- zuschlag	4.800,48 €	5.228,37 €	5.667,40 €	5.667,40 €
Personalkosten Verwaltung	12.289,71 €	12.334,64 €	14.000,00 €	14.300,00 €
Kosten Fäkalschlamm- annahme	2.147,98 €	2.119,34 €	2.090,70 €	1.595,82 €
Regiekosten	14.866,69 €	17.632,97 €	17.000,00 €	18.500,00 €
Gesamt	47.594,95 €	48.757,41 €	54.311,60 €	53.616,72 €

Grundsätzlich sind leicht sinkende Aufwendungen zu verzeichnen. Auf die wichtigsten Änderungen wird im Folgenden weiter eingegangen:

Fahrtkosten

Es zeichnet sich zum jetzigen Zeitpunkt ab, dass die Fahrtkosten für 2019 doch zu hoch kalkuliert wurden. Für die Kalkulation 2020 wurde daher der Ansatz für die Fahrtkosten um 2.000 Euro auf 13.000 Euro reduziert.

Personalkosten Verwaltung

Die Personalkosten der Verwaltung steigen aufgrund des eingerechneten Tarifiergebnisses 2020 leicht um 300 Euro.

Kosten der Fäkalschlammannahme

Unter anderem sinken die kalkulatorischen Zinsen für 2020 um rund 500 Euro. Dies liegt darin begründet, dass der für 2020 anzuwendende kalkulatorische Zinssatz aufgrund der aktuellen Zinsentwicklung deutlich gefallen ist.

Regiekosten

Gegenüber 2019 wird mit einer Steigerung der Regiekosten in Höhe von 1.500 Euro gerechnet.

Erträge/Festsetzung der Gebühr

Die Gebühr für 2019 wurde gegenüber 2018 um je 10,00 Euro angehoben und auf 98,00 Euro bzw. 77,50 Euro festgesetzt. Die kostendeckenden Gebührensätze (ohne Berücksichtigung eines Defizitabbaus) bei den Hauskläranlagen und den abflusslosen Gruben würden für 2020 119,74 Euro bzw. 106,56 Euro je cbm betragen.

Da grundsätzlich auch für die Zukunft von kontinuierlich niedrigen Abfuhrmengen auszugehen ist, die Kosten sich aufgrund der hohen Fixkosten aber nicht entsprechend reduzieren, ist auch in zukünftigen Jahren von hohen Defiziten bei unveränderten Gebührensätzen auszugehen. Um die Defizitentwicklung überhaupt abfedern zu können, wären die Gebührensätze deutlich anzuheben. Auch unter der Berücksichtigung, dass noch ein fortgeschriebenes Defizit in Höhe von voraussichtlich 47.000 Euro zum Stand 31.12.2020 abgebaut werden muss.

Vor dem Hintergrund, dass der Gebührenzahler durch die eigentlich erforderliche Gebührenhöhe nicht zu stark belastet werden soll, schlägt die Verwaltung vor, die Gebühren, wie bereits im Vorjahr, jeweils um 10,00 Euro auf 108,00 Euro bzw. 87,50 Euro zu erhöhen. Für 2019 kann somit mit Gebühreneinnahmen in Höhe von 48.190 Euro kalkuliert werden.

	Ergebnis 2017	Vorl. Ergebnis 2018	Nachkalkulation 2019	Kalkulation 2020
Hauskläranlagen	78,00 €	88,00 €	98,00 €	108,00 €
Abflusslose Gruben	67,50 €	67,50 €	77,50 €	87,50 €
Einnahmen	31.769,08 €	46.369,12 €	43.690,00 €	48.190,00 €

Im ersten Blick erscheinen die Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung gegenüber den Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (2,00 € pro cbm für 2020) sehr hoch. Die folgende Vergleichsberechnung zeigt jedoch auf, dass der Unterschied nicht so deutlich ausfällt:

Zentrale Abwasserbeseitigung (2 Personenhaushalt)					
Verbrauch/Jahr bei 2 Personen		Gebührensatz		Jahresgebühr	
100 cbm		2,00 €		200,00 €	
Dezentrale Abwasserbeseitigung (2 Personenhaushalt)					
Angenommene Abfuhrmenge in 4 Jahren	Umgerechnet auf 1 Jahr	Gebühr/cbm	Durchschnittliche Gebühr in einem Jahr	Wartung der Anlage jährlich	„Jahresgebühr“ gesamt
3 cbm	0,75 cbm	108 €	81 €	150 €	231,00 €
4 cbm	1,00 cbm	108 €	108 €	150 €	258,00 €

Für den Ansatz der Verbrauchsmenge wurde ein Zweipersonenhaushalt (durchschnittliche Haushaltsgröße 2017 in Niedersachsen) zu Grunde gelegt.

Für die zentrale Abwasserbeseitigung ergibt sich bei einer durchschnittlichen Abwassermenge von 50 cbm pro Person und einem Gebührensatz in Höhe von 2,00 Euro pro Kubikmeter eine Jahresgebühr in Höhe von 200 Euro.

Für die Vergleichsberechnung wurden bei der dezentralen Abwasserbeseitigung durchschnittliche Abfuhrmengen von 3 beziehungsweise 4 Kubikmeter angesetzt. Die Entsorgung der Hauskläranlage erfolgt nicht jedes Jahr, sondern nach Bedarf. Für die Berechnung wurde ein Abfuhrhythmus von 4 Jahren berücksichtigt. Zudem wurden jährliche Wartungskosten in Höhe von 150 Euro einberechnet. Im Rahmen der Vergleichsberechnung ergibt sich bei einer Gebühr von 108 Euro (Hauskläranlagen) so eine beispielsweise auf das Jahr umgerechnete Gebühr in Höhe von 231 beziehungsweise 258 Euro.

Auch wenn die Haushalte mit einer dezentralen Abwasserbeseitigung durch die Gebühr stärker belastet werden als die an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Haushalte, ist ersichtlich, dass die auf ein Jahr umgerechnete Mehrbelastung von rund 50 Euro auch nach der erneuten Gebührenerhöhung bei der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung geringer ausfällt als der hohe Gebührensatz vermuten lässt.

Ergebnis und Fortschreibung

Bei den genannten Gebührensätzen ergibt sich somit für 2020 ein Defizit in Höhe von 5.426,72 Euro.

Aufwendungen	53.616,72 €
Erträge	48.190,00 €
Defizit	5.426,72 €

Aufgrund des erneut für 2020 kalkulierten Defizits ist ein Abbau des fortgeschriebenen Defizits zum Stand 31.12.2019 nicht möglich. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses im Rahmen der Kalkulation 2020 wird ein Defizit von 46.532,43 Euro fortgeschrieben.

	2017	2018	2019	2020
Jahresergebnis	-15.825,87 €	-2.388,29 €	-10.621,60 €	-5.426,72 €
Fortschreibung	-28.095,82 €	-30.484,11 €	-41.105,71 €	-46.532,43 €

Gebührenfestsetzung 2020:

Für das Jahr 2020 wird vorgeschlagen, die Gebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung für Hauskläranlagen auf 108,00 Euro pro Kubikmeter eingesammeltes Abwasser sowie für eingesammeltes Abwasser aus abflusslosen Gruben auf 87,50 Euro pro Kubikmeter festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Gebührenkalkulation dezentrale Abwasserbeseitigung 2020.

Berechnung der Fäkalschlammgebühr

	Ergebnis 2017	vorl. Ergebnis 2018	Gebühr 2019	Gebühr 2020
Abfuhrmengen				
Hauskläranlagen	411	431,74	430	430
Abflußlose Gruben	61	25	20	20
cbm Abwasser gesamt	472,0	456,74	450	450
Fahrtkosten				
Fahrtkosten Abfuhrfirma	12.975,61 €	10.925,97 €	15.000,00 €	13.000,00 €
Anteil Fahrtkosten	27,49 €	23,92 €	33,33 €	28,89 €
Kosten des Klärwerks				
Betriebskosten einschl. Abschreibungen				
Gesamtanlieferung in cbm	906.675,00	890.000,00	875.000,00	875.000,00
Kosten Klärwerk ohne kalk. Zinsen	950.108,35 €	963.499,42 €	1.030.000,00 €	960.788,00 €
Kosten pro cbm	1,05 €	1,08 €	1,18 €	1,10 €
Vermögenskosten Klärwerk (ohne Beiträge)				
Anlagekapital am 31.12.	2.209.615,00 €	2.212.863,00 €	2.350.000,00 €	2.159.588,00 €
abzüglich abgeschriebener Zuschüsse	207.774,00 €	175.458,00 €	143.000,00 €	175.458,00 €
ergibt zu verzinsendes Kapital	2.001.841,00 €	2.037.405,00 €	2.207.000,00 €	2.222.538,33 €
zu verzinsendes Anlagekapital	40.036,82 €	40.748,10 €	44.140,00 €	110.827,00 €
Zu verzinsendes Anlagekapital pro cbm	0,04 €	0,05 €	0,05 €	0,13 €
Summe des Zuschlages für Klärwerk	1,09 €	1,13 €	1,23 €	1,23 €
Fäkalschlammannahme				
Ant.Baukosten Fäkalschlammannahme	71.599,27 €	71.599,27 €	71.599,27 €	71.599,27 €
bisherige Abschreibungen	35.800,27 €	37.232,27 €	38.664,27 €	40.096,27 €
Restwert	35.799,00 €	34.367,00 €	32.935,00 €	31.503,00 €
jährliche Abschreibung	1.432,00 €	1.432,00 €	1.432,00 €	1.432,00 €
Zu verzinsendes Anlagekapital	715,98 €	687,34 €	658,70 €	163,82 €
Gesamt	2.147,98 €	2.119,34 €	2.090,70 €	1.595,82 €
Anteil pro cbm	4,55 €	4,64 €	4,65 €	3,55 €
Hauskläranlagen				
Verschmutzungszuschlag	11,68 €	12,11 €	13,18 €	13,18 €
Kosten Klärwerk	1,09 €	1,13 €	1,23 €	1,23 €
gesamt	12,77 €	13,24 €	14,41 €	14,41 €
Abflußlose Gruben				
Kosten Klärwerk	1,09 €	1,13 €	1,23 €	1,23 €
gesamt	1,09 €	1,13 €	1,23 €	1,23 €
Personalkosten				
insgesamt	12.289,71 €	12.334,64 €	14.000,00 €	14.300,00 €
je cbm	26,04 €	27,01 €	31,11 €	31,78 €
Regiekosten				
Gesamt	14.866,69 €	17.632,97 €	17.000,00 €	18.500,00 €
Kosten pro cm	31,50 €	38,61 €	37,78 €	41,11 €
Gebühr Hauskläranlagen				
anteilige Berücksichtigung Überschuss/Verlust Vorjahre	26,00 €	61,51 €	67,74 €	91,35 €
Abfuhrkosten	27,49 €	23,92 €	33,33 €	28,89 €
Baukosten Fäkalschlammannahme	4,55 €	4,64 €	4,65 €	3,55 €
Anteilige Personalkosten Verwaltung	26,04 €	27,01 €	31,11 €	31,78 €
Kosten Klärwerk <u>mit</u> Verschmutzungszulage	12,77 €	13,24 €	14,41 €	14,41 €
Regiekosten	31,50 €	38,61 €	37,78 €	41,11 €
Gesamt	128,35 €	168,93 €	189,02 €	211,09 €
ohne Berücksichtigung Überschuss/Verlust	102,35 €	107,42 €	121,28 €	119,74 €

	Ergebnis 2017	vorl. Ergebnis 2018	Gebühr 2019	Gebühr 2020
gültiger Gebührensatz	78,00 €	88,00 €	98,00 €	108,00 €

Gebühr Abflusslose Gruben				
Berücksichtigung Überschuss/Verlust Vorjahre	26,00 €	61,51 €	67,74 €	91,35 €
Abfuhrkosten	27,49 €	23,92 €	33,33 €	28,89 €
Baukosten Fäkalschlammanahme	4,55 €	4,64 €	4,65 €	3,55 €
Anteilige Personalkosten Verwaltung	26,04 €	27,01 €	31,11 €	31,78 €
Kosten Klärwerk <u>ohne</u> Verschmutzungszulage	1,09 €	1,13 €	1,23 €	1,23 €
Regiekosten	31,50 €	38,61 €	37,78 €	41,11 €
Gesamt	116,67 €	156,82 €	175,84 €	197,91 €
ohne Berücksichtigung Überschuss/Verlust	90,67 €	95,31 €	108,10 €	106,56 €
gültiger Gebührensatz	67,50 €	67,50 €	77,50 €	87,50 €

Umbuchung zum Jahresende (Kosten Klärwerk und Versch.Zuschl.)				
für Hauskläranlagen	5.248,47 €	5.716,24 €	6.196,30 €	6.196,30 €
für abflußlose Gruben	66,49 €	28,25 €	24,60 €	24,60 €
Gesamt	5.314,96 €	5.744,49 €	6.220,90 €	6.220,90 €

Gebühreneinnahme				
aus Hauskläranlagen	32.058,00 €	37.993,12 €	42.140,00 €	46.440,00 €
aus abflußlosen Gruben	4.117,50 €	1.687,50 €	1.550,00 €	1.750,00 €
Gesamt	36.175,50 €	39.680,62 €	43.690,00 €	48.190,00 €
tatsächliche Einnahmen	31.769,08 €	46.369,12 €		
	-4.406,42 €	6.688,50 €		

Ausgaben				
Fahrtkosten	12.975,61 €	10.925,97 €	15.000,00 €	13.000,00 €
Kosten d. Reinigung	514,48 €	516,12 €	553,50 €	553,50 €
Verschmutzungszuschlag	4.800,48 €	5.228,37 €	5.667,40 €	5.667,40 €
Lohnkosten Verwaltung	12.289,71 €	12.334,64 €	14.000,00 €	14.300,00 €
Kosten Fäkalschlammanahme	2.147,98 €	2.119,34 €	2.090,70 €	1.595,82 €
Regiekosten	14.866,69 €	17.632,97 €	17.000,00 €	18.500,00 €
Ausgaben insgesamt:	47.594,95 €	48.757,41 €	54.311,60 €	53.616,72 €

Überschuss(+)/Fehlbetrag(-) lfd. Jahr:	-15.825,87 €	-2.388,29 €	-10.621,60 €	-5.426,72 €
---	---------------------	--------------------	---------------------	--------------------

Überschuss(+)/Fehlbetrag(-) aus Vorjahren:	-12.269,95 €	-28.095,82 €	-30.484,11 €	-41.105,71 €
---	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------

Fortschreibung Überschuss	-28.095,82 €	-30.484,11 €	-41.105,71 €	-46.532,43 €
----------------------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2019/255

freigegeben am **21.11.2019**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 11.11.2019

Gebührensatzung 2020 für die öffentlichen Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	03.12.2019	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	09.12.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze 2020 wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Erläuterungen zu den Gebührensätzen sind in folgenden Vorlagen enthalten:

- 2019/250 Festsetzung des Gebührensatzes 2020 für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung
- 2019/253 Festsetzung des Gebührensatzes 2020 für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser
- 2019/254 Festsetzung der Gebührensätze 2020 für die dezentrale Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser
- 2019/251 Festsetzung des Gebührensatzes 2020 für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze 2020.

**Satzung
über die Festsetzung der Gebührensätze 2020 für
die öffentliche zentrale und dezentrale Einrichtung zur Beseitigung
von Abwasser und die
öffentliche Einrichtung Straßenreinigung
der Gemeinde Rastede**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309),

des § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. Seite 88),

des § 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur dezentralen Beseitigung von Schmutzwasser,

des § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Schmutzwasser,

des § 5 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rastede,

des § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Niederschlagswasser und

des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309),

hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührensatz für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser

Die Benutzungsgebühr beträgt ab 2020 je cbm Abwasser 2,00 €.

§ 2

Gebührensätze für die dezentrale Beseitigung von Abwasser

Die Benutzungsgebühr beträgt ab 2020 für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|---|----------|
| a) aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten
Abwassers / Fäkalschlamms | 108,00 € |
| b) aus abflusslosen Gruben je cbm eingesammelten
Abwassers / Fäkalschlamms | 87,50 € |

§ 3

Gebührensatz für die von der Gemeinde betriebene öffentliche Straßenreinigung

Der Gebührensatz beträgt für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung ab 2020 jährlich 0,74 € je Quadratwurzeleinheit.

§ 4

Gebührensatz für die von der Gemeinde betriebene öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser

Der Gebührensatz beträgt für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser ab 2020 jährlich 0,23 € je qm befestigte oder überbaute Grundstücksfläche, die an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Rastede, den 10.12.2019

Krause
- Bürgermeister -

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2019/197A

freigegeben am **21.11.2019**

Stab

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 11.11.2019

Haushalt 2020 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	03.12.2019	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	09.12.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2020 gemäß Anlage 1 wird beschlossen.
2. Der Haushaltsplan 2020 wird mit seinen festgesetzten Haushaltsvolumen wie folgt beschlossen:

Ergebnishaushalt	
ordentliche Erträge	43.193.575 €
ordentliche Aufwendungen	43.025.820 €
außerordentliche Erträge	3.256.400 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

Finanzhaushalt	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.255.220 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.883.510.€
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.027.700.€
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.546.750.€
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	770.000 €

3. Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 wird beschlossen.
4. Das Investitionsprogramm für die Jahre 2020 bis 2023 wird beschlossen.
5. Die Finanzplanung für die Jahre 2019 bis 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Am 04.11.2019 hat der Finanz- und Wirtschaftsausschuss in erster Sitzung über den Haushalt 2020 beraten und den Entwurf des Haushaltes 2020 zur weiteren Beratung an die übrigen Fachausschüsse überwiesen.

Die Fachausschüsse haben überwiegend zwischenzeitlich den Entwurf des Haushaltes 2020 beraten und einzelne Beschlüsse gefasst, die sich noch auf den Haushalt 2020 auswirken. Zudem sind verwaltungsseitig noch Änderungen vorgenommen worden. Alle Ergänzungen bzw. Änderungen können dem Ergänzungsblatt zum Haushaltsplanentwurf (Anlage 2) entnommen werden.

Hinweis: Bei Erstellung der Vorlage steht die Beratung im Feuerschutzausschuss am 25.11.2019 noch aus. Soweit sich hieraus gegebenenfalls noch Änderungen zum Haushaltsplanentwurf vom 18.10.2019 ergeben, werden diese noch für den Haushalt 2020 berücksichtigt und die Vorlage entsprechend aktualisiert.

Hinweis vom 26.11.2019: Bei der Beratung im Feuerschutzausschuss am 25.11.2019 haben sich keine haushaltsrelevanten Änderungen ergeben, sodass der Inhalt der Vorlage unverändert bleiben kann.

Unter Einbeziehung der Ergänzungen beziehungsweise Änderungen ist der Haushalt 2020 weiterhin ausgeglichen. Das Jahresergebnis weist einen Überschuss i. H. v. insgesamt 3.424.155 Euro aus. Eine Kreditaufnahme entfällt für 2020.

Ergebnishaushalt

Größere Veränderungen im Ergebnishaushalt ergeben sich durch die Aufnahme eines Ansatzes in Höhe von 30.000 Euro für die Kosten eines Bauleitverfahrens für den Ortsteil Loy und durch die Veranschlagung der Kosten in Höhe von 25.000 Euro für die Neuausschreibung der Gebäudereinigung durch eine Fremdfirma.

Aufgrund der aktuellen Steuerschätzungen vom November 2019 und der Veröffentlichung der vorläufigen Berechnungsgrundlagen für den Finanzausgleich Anfang der 47. Kalenderwoche ergeben sich bei den allgemeinen Deckungsmitteln folgende größere Veränderungen:

	Veränderung +/-	Ansatz neu
Grundsteuer B	+ 20.000 €	3.220.000 €
Gewerbsteuer	+ 200.000 €	12.400.000 €
Einkommensteuer	+ 109.200 €	10.544.400 €
Schlüsselzuweisung	- 139.200 €	4.072.300 €
Kreisumlage	- 42.600 €	9.469.100 €
Gewerbsteuerumlage	+ 21.900 €	1.205.600 €

Da der vorläufige Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisung niedriger ausgefallen ist als für den 1. Entwurf eingeplant, muss der Ansatz für die Schlüsselzuweisung aufgrund einer Neuberechnung entsprechend auf 4.072.300 Euro reduziert werden. Der Minderertrag kann durch zusätzliche Erträge bei der Einkommenssteuer (+109.200 Euro) und der Grundsteuer B (+20.000 Euro) kompensiert werden.

Der Ansatz für die Gewerbesteuer konnte um 200.000 Euro erhöht werden (Ansatz neu = 12.400.000 Euro). In Abhängigkeit zur Höhe des Ansatzes bei der Gewerbesteuer ist der Ansatz für die Gewerbesteuerumlage um 21.900 Euro zu erhöhen.

Durch den reduzierten Ansatz bei der Schlüsselzuweisung kann auch der Ansatz für die Kreisumlage um 42.600 Euro auf 9.469.100 Euro reduziert werden.

Nach Kalkulation der einzelnen Gebührensätze für 2020 sind in Abhängigkeit von einer entsprechenden Beschlussfassung im Rat am 10.12.2019 die Ansätze der Gebühren (öffentlich-rechtliche Entgelte) gegenüber dem 1. Entwurf angepasst worden.

Nach Berücksichtigung aller Ergänzungen beziehungsweise Änderungen weist der Ergebnishaushalt im ordentlichen Bereich einen Überschuss i. H. v. 167.755 Euro aus. Im außerordentlichen Bereich bleibt es bei einem Überschuss i. H. v. 3.256.400 Euro. Somit ergibt sich ein kumuliertes Gesamtergebnis i. H. v. 3.424.155 Euro.

Finanzhaushalt

Auch für das Investitionsprogramm haben sich im Rahmen der Haushaltsberatungen noch einige Änderungen beziehungsweise Ergänzungen ergeben.

Die Ansätze für die Verlängerung der Straße „Hohe Looge“ (insgesamt 206.500 Euro) sind herausgenommen worden, da mit der Maßnahme bereits begonnen wurde und die Haushaltsmittel in 2019 bereitgestellt worden sind.

Der Ansatz für den Umbau des Dorfgemeinschaftshauses Nethen zum Kindergarten (520.000 Euro) wurde ebenfalls herausgenommen, da hier noch keine entsprechende Beschlussfassung vorliegt. Dafür wurde ein Ansatz i. H. v. 15.000 Euro für Planungskosten hinsichtlich einer möglichen Standorterweiterung der Kindertagesstätte in Hahn-Lehmden aufgenommen.

Für die Erweiterung der Fahrbahn der „Anton-Günther-Straße“ wurden 30.000 Euro aufgenommen.

Die Ansätze für die Errichtung der Straßenbeleuchtung im Bereich des Bebauungsplanes 104b „Nethener Weg“ (20.000 Euro) und im Bereich des Bebauungsplanes 109 „Südlich Schlosspark IV“ (12.000 Euro) entfallen für 2020, da mit den Maßnahmen in Abhängigkeit des Baufortschritts bereits in diesem Jahr begonnen wurde und die erforderlichen Mittel über den Haushalt 2019 bereitgestellt worden sind.

Nach Festlegung der Grundstückspreise für den Verkauf der Wohnbaugrundstücke im Bereich „Im Göhlen“ in der Sitzung des Rates am 05.11.2019 kann der Ansatz für die Verkaufserlöse um 570.000 Euro erhöht werden. Der Ansatz beläuft sich nunmehr auf 3.026.000 Euro. Auch bei den Ansätzen für die Beiträge sind noch geringfügige Änderungen vorgenommen worden. Zudem ist der Ansatz für die Förderung der Geringverdiener im Rahmen des Grunderwerbs um 10.600 Euro angehoben worden.

Das Volumen für Investitionen- und Investitionsförderungsmaßnahmen umfasst damit 2020 insgesamt 6.546.750 Euro. Den Auszahlungen stehen zu erwartende Einzahlungen i. H. v. 5.027.700 gegenüber. Der negative Saldo aus Finanzierungstätigkeit beträgt somit 1.519.050 Euro.

Die einzelnen Ergänzungen im investiven Bereich können ebenfalls dem Ergänzungsblatt zum Haushaltsplanentwurf (Anlage 2) entnommen werden. Das fortgeschriebene Investitionsprogramm ist als Anlage 5 beigefügt (Ergänzungen/Änderungen wurden farblich markiert).

Stellenplan

Beim Stellenplan ergeben sich keine Veränderungen.

Kreditaufnahme

Nach Berücksichtigung aller in den Haushalt aufgenommenen Änderungen und Ergänzungen ist eine Kreditaufnahme für den Haushalt 2020 entbehrlich. Dies ist vorrangig auf die zu erwartenden Einzahlungen aus den Verkäufen der Wohnbaugrundstücke zurückzuführen. Der Finanzhaushalt weist einen leichten Überschuss in Höhe von 82.660 Euro aus.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe hierzu die Ausführungen in der Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

- Anlage 1: Haushaltssatzung
- Anlage 2: Ergänzungsblatt zum Haushaltsplanentwurf
- Anlage 3: Übersicht über die Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel
- Anlage 4: Stellenplanübersicht mit Erläuterungen
- Anlage 5: Investitionsprogramm

Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der §§ 10, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Rastede in der Sitzung am 10.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	43.193.575 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	43.025.820 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	3.256.400 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.255.220 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.883.510 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.027.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.546.750 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	770.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	45.282.920 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	45.200.260 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.367.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 100.000 € festgesetzt.

Rastede, den 10.12.2019

Krause
- Bürgermeister -

Haushalt 2020

Anlage 2 zu Vorlage 2019/197A

Ergänzungsblatt zum Haushaltsplanentwurf vom 18.10.2019

Ergebnishaushalt - ordentlich

lfd. Nr.	Seite Haushalt	Teilhaushalt/ Produkt	Ziff.	Bezeichnung Ziffer	Erträge	Aufwendungen	Begründung
Veränderungen aus dem BauA am 11.11.2019:							
				Zwischensumme	0	0	
Veränderungen aus dem SchulA am 12.11.2019:							
				Zwischensumme	0	0	
Veränderungen aus dem KiJuSoA am 18.11.2019:							
				Zwischensumme	0	0	
Veränderungen aus dem KuSpA am 19.11.2019:							
1	239	TH6_01/P1.06.00.511000 Räumliche Planung und Entwicklung	19	sonstige ordentliche Aufwendungen		30.000	Für den Ortsteil Loy soll ein Bauleitplanverfahren mit der Zielsetzung "Festsetzung eines Dorfplatzes" durchgeführt werden; siehe Vorlage 2019/243.
				Zwischensumme	0	30.000	
Veränderungen aus dem FeuerA am 25.11.2019:							
				Zwischensumme	0	0	

weitere Veränderungen:							
1	9	TH1_01/P1.01.00.111100 Gemeindeorgane	15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		3.000	Der Ansatz für die Verfügungsmittel des Bürgermeisters soll auf 8.000,- € erhöht werden.
2	31	TH3_02/P1.03.03.611000 Steuern, allg. Zuweisungen, Umlagen	01	Steuern und ähnliche Abgaben	-20.000		Der Ansatz für die Grundsteuer B wird nach aktueller Einschätzung um 20.000,- € erhöht.
3	31	TH3_02/P1.03.03.611000 Steuern, allg. Zuweisungen, Umlagen	01	Steuern und ähnliche Abgaben	-200.000		Der Ansatz für die Gewerbesteuer wird nach aktueller Einschätzung um 200.000,- € erhöht (Ansatz neu: 12.400.000 Euro).
4	31	TH3_02/P1.03.03.611000 Steuern, allg. Zuweisungen, Umlagen	18	Transferaufwendungen		21.900	Aufgrund der Erhöhung der Gewerbesteuer ist die Gewerbesteuerumlage entsprechend anzupassen.
5	31	TH3_02/P1.03.03.611000 Steuern, allg. Zuweisungen, Umlagen	01	Steuern und ähnliche Abgaben	-109.200		Anpassung des Einkommensteueranteils auf Basis des Ergebnisses der Steuerschätzungen vom November 2019.
6	31	TH3_02/P1.03.03.611000 Steuern, allg. Zuweisungen, Umlagen	01	Steuern und ähnliche Abgaben	1.900		Anpassung des Umsatzsteueranteils auf Basis des Ergebnisses der Steuerschätzungen vom November 2019.
7	31	TH3_02/P1.03.03.611000 Steuern, allg. Zuweisungen, Umlagen	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	139.200		Nach Mitteilung des vorläufigen Grundbetrages im Rahmen des Finanzausgleiches wurde die Höhe der Schlüsselzuweisung neu berechnet.
8	31	TH3_02/P1.03.03.611000 Steuern, allg. Zuweisungen, Umlagen	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-6.800		Nach Mitteilung des vorläufigen Grundbetrages im Rahmen des Finanzausgleiches wurde die Höhe des Zuschusses für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises neu berechnet.
9	31	TH3_02/P1.03.03.611000 Steuern, allg. Zuweisungen, Umlagen	18	Transferaufwendungen		-42.600	Anpassung der Höhe der Kreisumlage nach Neuberechnung des Finanzausgleiches.
10	39	TH3_03/P1.03.03.571000 Wirtschaftsförderung	15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		30.000	Die bestehende Beschilderung in den Gewerbegebieten muss aktualisiert bzw. ergänzt werden. Die Kosten hierfür sind vorrangig dem konsumtiven und nicht dem investiven Bereich zuzuordnen (siehe auch Ergänzungsblatt Investitionen).
11	51	TH4_01/P1.04.02.116000 Liegenschaftsverwaltung	19	sonstige ordentliche Aufwendungen		25.000	Kosten für die Neuausschreibung der Gebäudereinigung (ab 2021).
12	141	TH5_02/P1.05.02.573200 Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen	05	Öffentlich-rechtliche Entgelte	-1.200		Aufgrund der Kalkulation und der daraus resultierenden Festsetzung der Gebühr für den Wochenmarkt auf 1,70 Euro werden gegenüber dem Haushaltsplanentwurf höhere Wochenmarktsgebühren von insgesamt 1.200 Euro erwartet.
13	333	TH6_01/P1.06.00.538100 Abwasserbeseitigung	05	Öffentlich-rechtliche Entgelte	-88.500		Aufgrund der Kalkulation und der daraus resultierenden Festsetzung der Gebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung auf 2,00 Euro werden gegenüber dem Haushaltsplanentwurf höhere Gebühren von insgesamt 88.500 Euro erwartet. Gleichzeitig muss die eingeplante Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich angepasst werden (-95.400 Euro).
14	333	TH6_01/P1.06.00.538100 Abwasserbeseitigung	03	Auflösungserträge aus Sonderposten	95.400		

15	333	TH6_01/P1.06.00.538100 Abwasserbeseitigung	05	Öffentlich-rechtliche Entgelte	-46.200		Aufgrund der Kalkulation und der daraus resultierenden Festsetzung der Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung auf 0,23 Euro werden gegenüber dem Haushaltsplanentwurf höhere Gebühren von insgesamt 46.200 Euro erwartet. Gleichzeitig muss die eingeplante Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich angepasst werden (-45.800 Euro).
16	333	TH6_01/P1.06.00.538100 Abwasserbeseitigung	03	Auflösungserträge aus Sonderposten	45.800		
17	339	TH6_01/P1.06.00.545100 Straßenreinigung	05	Öffentlich-rechtliche Entgelte	-18.100		
18	339	TH6_01/P1.06.00.537100 Fäkalienabfuhr	05	Öffentlich-rechtliche Entgelte	-4.400		
Zwischensumme					-212.100	37.300	
Veränderungen aus dem FinA am 03.12.2019:							
1							
2							
3							
Zwischensumme					0	0	

Summen:	-212.100	67.300
Differenz:	-144.800	

Ergebnishaushalt - außerordentlich

lfd. Nr.	Seite Haushalt	Teilhaushalt/ Produkt	Ziff.	Bezeichnung Ziffer	Erträge	Aufwendungen	Begründung
Veränderungen insgesamt:							
1							
2							
3							
Summe:					0	0	
Differenz:					0		

Stand: 20.11.2019

Haushalt 2020

Ergänzungsblatt zum Haushaltsplanentwurf vom 18.10.2019

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Ifd. Nr.	Seite Haushalt	Investitionsnummer	Bezeichnung Investitionsmaßnahme (zum Teilhaushalt/Produkt)	Ein-zahlungen	Aus-zahlungen	Begründung
Veränderungen aus dem BauA am 11.11.2019:						
1	243	I1.066144.500	Verlängerung Hohe Looge - Schmutzwasserkanal		-25.000	Die Maßnahme wurde vorgezogen und die Mittel daher bereits im Haushalt 2019 außerordentlich bereit gestellt.
2	245	I1.072047.500	Verlängerung Hohe Looge - Regenwasserkanal		-25.000	Die Maßnahme wurde vorgezogen und die Mittel daher bereits im Haushalt 2019 außerordentlich bereit gestellt.
3	247	I1.077077.500	Verlängerung Hohe Looge - Straße		-145.000	Die Maßnahme wurde vorgezogen und die Mittel daher bereits im Haushalt 2019 außerordentlich bereit gestellt.
4	248	I1.082948.500	Verlängerung Hohe Looge - Straßenbeleuchtung		-11.500	Die Maßnahme wurde vorgezogen und die Mittel daher bereits im Haushalt 2019 außerordentlich bereit gestellt.
Zwischensumme				0	-206.500	
Veränderungen aus dem Schula am 12.11.2019:						
1	188	I1.039241.510	Küchenzeile, GS Feldbreite		-10.000	Die Maßnahme ist nicht bei der Grundschule Feldbreite, sondern bei der KGS Feldbreite zu veranschlagen.
2	189	I1.046258.510 (neu)	Küchenzeile, KGS Feldbreite		10.000	
3	188	I1.039239.510	Sitzbänke Schulhof, GS Feldbreite		-3.000	Die Maßnahme ist nicht bei der Grundschule Feldbreite, sondern bei der KGS Feldbreite zu veranschlagen.
4	189	I1.045259.510 (neu)	Sitzbänke Schulhof, KGS Feldbreite		3.000	
Zwischensumme				0	0	

Veränderungen aus dem KiJuSoA am 18.11.2019:						
1	122	I1.027023.500	Gerätehaus, Kiga Loy		-5.500	Maßnahme bereits in 2019 ausgeführt, Mittel werden 2020 nicht mehr benötigt.
2	123	I1.030509.500	bisher: Umbau DGH zum Kindergarten, Kiga Netehen neu: KITA-Standorterweiterung		-505.000	Noch keine Beschlussfassung zum Umbau DGH Nethen (Planansatz 520.000 Euro), dafür Ansatz Planungskosten für Kita-Standorterweiterung Hahn-Lehmden (15.000 Euro).
Zwischensumme				0	-510.500	
Veränderungen aus dem KuSpA am 19.11.2019:						
Zwischensumme				0	0	
Veränderungen aus dem FeuerA am 25.11.2019:						
Zwischensumme				0	0	
weitere Veränderungen:						
1	42	I1.003053.510	Beschilderung Gewerbegebiete, Wirtschaft		-30.000	Die bestehende Beschilderung in den Gewerbegebieten muss aktualisiert bzw. ergänzt werden. Die Kosten hierfür sind vorrangig dem konsumtiven und nicht dem investiven Bereich zuzuordnen (siehe auch Ergänzungsblatt Ergebnishaushalt).
2	224	I1.054520.525	2020 Zuschuss Sportförderung		-1.000	Zuschuss an den Schützenverein Leuchtenburg e. V. für die Umstellung auf eine elektronische Trefferanzeige mit neuen Kugelfängen (Kleinkaliberanlage) (5.000 €). Dagegen entfällt der Zuschuss für einen Bus für den FC Rastede, da dieser bereits 2019 gewährt wurde.
3	248	I1.077109.500 (neu)	Erweiterung Fahrbahn Anton-Günther-Straße		30.000	Aufweitung der Anton-Günther-Straße in Höhe der Kurve bei Haus-Nr. 2; die Maßnahme soll 2020 durchgeführt werden.

4	248	I1.082946.500	BPl. 109 Südlich Schloßpark IV, Straßenbeleuchtung		-12.000	Die Maßnahme wurde in Abhängigkeit des Baufortschritts bereits in diesem Jahr vergeben. Die Veranschlagung für 2020 entfällt somit.
5	248	I1.082947.500	BPl. 104b Nethener Weg/Feldrosenweg, Straßenbeleuchtung		-20.000	Die Maßnahme wurde in Abhängigkeit des Baufortschritts bereits in diesem Jahr vergeben. Die Veranschlagung für 2020 entfällt somit.
6	58	I1.015018.565	BPl. 100 Im Göhlen - Verkauf	-570.000		Nach dem Ratsbeschluss vom 05.11.2019 wurden die Verkaufserlöse neu berechnet. Ansatz neu: 3.026.000 Euro.
7	58	I1.015058.525	Förderung Geringverdiener, Gründerwerb zur		10.600	Anpassung aufgrund der beschlossenen Förderrichtlinie nach Ratsbeschluss vom 05.11.2019.
8	242	I1.066121.550	SW-Beitrag 2020	-6.000		Die Höhe des Schmutzwasserbeitrages wurde neu berechnet. Ansatz neu: 43.000 €
9	246	I1.076996.560	Erschließungsbeitrag BPl. 100 Im Göhlen	-20.000		Die Erschließungsbeiträge wurden neu berechnet. Ansatz neu: 345.000 Euro.
Zwischensumme				-596.000	-22.400	

Veränderungen aus dem FinA am 03.12.2019:

1						
2						
3						
Zwischensumme				0	0	

Stand: 20.11.2019

Summen:	-596.000	-739.400
Differenz:	-1.335.400	

Haushalt 2020

Ergänzungsblatt zum Haushaltsplanentwurf vom 18.10.2019

Veränderungen Ergebnishaushalt

		ordentlich			außerordentlich			Gesamt- ergebnis
Entwurf	18.10.2019	Ertrag	Aufwand	Ergebnis	Ertrag	Aufwand	Ergebnis	
		-42.981.475	42.958.520	-22.955	-3.256.400	0	-3.256.400	-3.279.355
				Überschuss			Überschuss	Überschuss
aus BauA	11.11.2019	0	0	0	0	0	0	
	Ergebnis neu	-42.981.475	42.958.520	-22.955	-3.256.400	0	-3.256.400	-3.279.355
aus SchulA	12.11.2019	0	0	0	0	0	0	
	Ergebnis neu	-42.981.475	42.958.520	-22.955	-3.256.400	0	-3.256.400	-3.279.355
aus KiJuSoA	18.11.2019	0	0	0	0	0	0	
	Ergebnis neu	-42.981.475	42.958.520	-22.955	-3.256.400	0	-3.256.400	-3.279.355
aus KuSpA	19.11.2019	0	30.000	30.000	0	0	0	
	Ergebnis neu	-42.981.475	42.988.520	7.045	-3.256.400	0	-3.256.400	-3.249.355
aus FeuerA	25.11.2019	0	0	0	0	0	0	
	Ergebnis neu	-42.981.475	42.988.520	7.045	-3.256.400	0	-3.256.400	-3.249.355
weitere Veränderungen		-212.100	37.300	-174.800	0	0	0	
	Ergebnis neu	-43.193.575	43.025.820	-167.755	-3.256.400	0	-3.256.400	-3.424.155
				Überschuss			Überschuss	Überschuss
aus FinA	03.12.2019	0	0	0	0	0	0	
	Ergebnis neu	-43.193.575	43.025.820	-167.755	-3.256.400	0	-3.256.400	-3.424.155

Veränderungen Finanzhaushalt

		Ifd. Verwaltungstätigkeit		Investitionstätigkeit		Finanzierungstätigkeit		gesamt		Finanzierungs- saldo Investitionen	Eigenfinan- zierungskraft
		Einzahlungen	Auszahlungen	Einzahlungen	Auszahlungen	Kreditaufn. (Einzahlungen)	Tilgung (Auszahlungen)	Einzahlungen	Auszahlungen		
Entwurf	18.10.2019	-39.901.920	37.816.210	-4.431.700	7.286.150	-1.538.740	770.000	-45.872.360	45.872.360	2.854.450	1.315.710
aus BauA	11.11.2019	0	0	0	-206.500	206.500	0	206.500	-206.500	-206.500	0
	Ergebnis neu	-39.901.920	37.816.210	-4.431.700	7.079.650	-1.332.240	770.000	-45.665.860	45.665.860	2.647.950	1.315.710
aus SchulA	12.11.2019	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Ergebnis neu	-39.901.920	37.816.210	-4.431.700	7.079.650	-1.332.240	770.000	-45.665.860	45.665.860	2.647.950	1.315.710
aus KiJuSoA	18.11.2019	0	0	0	-510.500	510.500	0	510.500	-510.500	-510.500	0
	Ergebnis neu	-39.901.920	37.816.210	-4.431.700	6.569.150	-821.740	770.000	-45.155.360	45.155.360	2.137.450	1.315.710
aus KuSpA	19.11.2019	0	30.000	0	0	-30.000	0	-30.000	30.000	0	-30.000
	Ergebnis neu	-39.901.920	37.846.210	-4.431.700	6.569.150	-851.740	770.000	-45.185.360	45.185.360	2.137.450	1.285.710
aus FeuerA	25.11.2019	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Ergebnis neu	-39.901.920	37.846.210	-4.431.700	6.569.150	-851.740	770.000	-45.185.360	45.185.360	2.137.450	1.285.710
weitere Veränderungen		-353.300	37.300	-596.000	-22.400	851.740	0	-97.560	14.900	-618.400	316.000
	Ergebnis neu	-40.255.220	37.883.510	-5.027.700	6.546.750	0	770.000	-45.282.920	45.200.260	1.519.050	1.601.710
aus FinA	03.12.2019	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Ergebnis neu	-40.255.220	37.883.510	-5.027.700	6.546.750	0	770.000	-45.282.920	45.200.260	1.519.050	1.601.710

nachrichtlich:

Höhe der ungedeckten Abschreibungen	2.532.000
-------------------------------------	-----------

Haushaltsplanung 2020

Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel

Erträge/Einzahlungen	2017		2018		2019		2020	Ansatz Veränderung 2020 gegenüber 2019
	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Prognose 20.11.2019	Ansatz	
Grundsteuer A	149.000 €	147.565,43 €	156.000 €	169.903,68 €	165.000 €	165.000 €	166.000 €	1.000 €
Grundsteuer B	2.700.000 €	2.770.967,87 €	3.111.000 €	3.215.028,98 €	3.162.000 €	3.220.000 €	3.220.000 €	58.000 €
Gewerbesteuer	8.600.000 €	8.857.157,92 €	9.747.000 €	14.860.200,60 €	12.160.000 €	12.200.000 €	12.400.000 €	240.000 €
Einkommensteuerbeteiligung	8.400.000 €	8.935.711,00 €	9.440.000 €	9.795.954,00 €	10.412.000 €	10.242.000 €	10.544.400 €	132.400 €
Umsatzsteuerbeteiligung	910.000 €	907.577,00 €	1.230.000 €	1.242.063,00 €	1.209.000 €	1.367.200 €	1.237.600 €	28.600 €
Vergnügungssteuer	120.000 €	157.390,02 €	65.000 €	165.453,92 €	160.000 €	140.000 €	150.000 €	-10.000 €
Hundesteuer	65.000 €	69.246,67 €	65.000 €	73.347,42 €	67.000 €	72.000 €	71.000 €	4.000 €
Schlüsselzuweisungen	4.330.000 €	4.568.248,00 €	4.436.000 €	4.997.512,00 €	3.330.200 €	3.304.664 €	4.072.300 €	742.100 €
Sonderzahlung Landkreis	--	--	0 €	861.910,14 €	0 €	770.457 €	0 €	0 €
Zusch. übertr. WK	411.000 €	422.312,00 €	425.700 €	441.544,00 €	451.200 €	450.984 €	463.600 €	12.400 €
Summe	25.685.000 €	26.836.175,91 €	28.675.700 €	35.822.917,74 €	31.116.400 €	31.932.305 €	32.324.900 €	1.208.500 €
Aufwendungen/Auszahlungen								
Gewerbesteuerumlage	1.800.000 €	1.834.169,00 €	1.842.000 €	2.776.566,00 €	2.296.900 €	2.304.500 €	1.205.600 €	-1.091.300 €
Entschuldungsumlage	50.000 €	44.584,00 €	50.000 €	49.895,00 €	49.900 €	47.320 €	52.600 €	2.700 €
Kreisumlage	7.490.200 €	7.562.888,00 €	8.070.000 €	9.089.689,00 €	9.049.200 €	9.041.308 €	9.469.100 €	419.900 €
Summe	9.340.200 €	9.441.641,00 €	9.962.000 €	11.916.150,00 €	11.396.000 €	11.393.128 €	10.727.300 €	-668.700 €
Saldo	16.344.800 €	17.394.534,91 €	18.713.700 €	23.906.767,74 €	19.720.400 €	20.539.177 €	21.597.600 €	1.877.200 €
Saldo/Ergebnis gegenüber Ansatz		1.049.734,91 €		5.193.067,74 €		818.777 €		

Stellenplan 2020

Anlage 4 zu Vorlage 2019/197A

Teil B: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe, Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2020	Zahl der Stellen im Vorjahr		Vermerke, Erläuterungen	
				insgesamt	davon am 30.06.2019 tatsächlich besetzt nicht besetzt		
1	2	3	4	5	6	7	8

Beschäftigte TVöD

1	Bauingenieur	E 12	1	1	1		
2	Verwaltungsangestellte	E 12	2	2	2		
3	Bauingenieur/in	E 11	1	1	1		
4	Systemadministrator	E 11	1	1	1		
5	Gleichstellungsbeauftragte	E 10	1	1	1		1x19,5 Std.
6	Verwaltungsangestellte	E 10	4	3	3		1x30 Std.
7	Bauingenieur/in	E 10	3	3	3		
8	Kindergartenleiterin	S 16	1	1	1		1x30 Std.
9	Kindergartenleiterin	S 15	2	2	2		1x32,5 Std., 1x34 Std.
10	stv. Kindergartenleiterin	S 15	1	1	1		
11	Kindergartenleiterin	S 13	3	4	3	1	1x35,5 Std., 1x36 Std.
12	stv. Kindergartenleiterin	S 13	2	2	2		1x28,5 Std., 1x33 Std.
13	Jugendpflegerin	S 11b	3	2	2		1x19,5 Std.
14	Bibliothekarin	E 9c	1	1	1		
15	Verwaltungsangestellte/r	E 9b	5	6	6		1x19,5 Std., 1x30 Std.(ATZ)
16	Technische/r Angestellte	E 9b	1	1	1		
17	Leiter Bauhof / stellv. Leiter	E 9b	2	1	1		
18	Leiter Kläranlage	E 9b	1	1	1		
19	Systemadministrator	E 9b	1	1		1	
20	Verwaltungsangestellte/r	E 9a	9	10	9	1	2x19,5 Std., 1x25 Std.
21	Gartenbaumeister	E 9a	1	1	1		
22	Kindergartenleiterin	S 9	2	1	1		1x34,5 Std.
23	stv. Kindergartenleiterin	S 9	3	3	3		1x 26,5 Std., 1x34,5 Std., 1x36,5 Std.
24	Verwaltungsangestellte/r	E 8	7	8	8		1x26,5 Std., 1x22 Std., 1x25,32 Std., 1x30 Std. (ATZ), 1x35 Std.
25	Schwimmeister/in	E 8	2	2	2		
26	Erzieherin	S 8b	0	1	1	1	

Stellenplan 2020
Teil B: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe, Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2020	Zahl der Stellen im Vorjahr		Vermerke, Erläuterungen	
				insgesamt	davon am 30.06.2019 tatsächlich besetzt nicht besetzt		
1	2	3	4	5	6	7	8
27	Erzieherin	S 8a	37	38	35	3	1x10 Std., 1x20 Std., 1x22,5 Std., 4x24 Std., 1x24,5 Std., 7x29 Std., 2x29,5 Std., 1x30 Std., 1x33 Std., 1x32,41 Std., 1x32,5 Std., 1x33,5 Std., 1x34 Std., 2x35 Std., 1x29,23 Std., 1x29,85 Std., 3x38,5 Std., 3x 27,5 Std., 1x25 Std.
28	Verwaltungsangestellte/r	E 7	3	4	4		1x30 Std.
29	Büchereiangestellte/r	E 7	1	1	1		
30	Verwaltungsangestellte/r	E 6	3	3	3		1x19,5 Std.
31	Büchereiassistent/in	E 6	2	2	2		2x19,5 Std.
32	Hausmeister	E 6	3	3	3		
33	Gemeindearbeiter	E 6	1	1	1		1x35 Std.
34	Sozialassistenten/in / Kinderpfleger/in	S 4	3	3	3		2x26,5 Std., 1x29,37 Std. (ATZ)
35	Schwimmmeistergehilfe/in	E 5	3	3	3		1x26 Std.
36	Gemeindearbeiter	E 5	25	24	24		1x13 Std., 2x34 Std., 1x25,5 Std.
37	Hausmeister	E 5	4	4	4		
38	Flüchtlingshelfer	E 5	1	1	1		
39	Verwaltungsangestellte/r	E 5	16	15	15		1x1,26 Std., 1x14 Std., 5x19,5 Std., 1x23 Std., 1x34 Std., 1x26 Std.
40	Schulsekretärin	E 5	13	13	13		1x8 Std., 1x9 Std., 1x9,5 Std., 2x12 Std., 1x12,5 Std., 1x14 Std., 1x15,68 Std., 1x16 Std., 1x19 Std., 1x22,79 Std., 1x32,83 Std.
41	Sozialassistent/in / Kinderpfleger/in	S 3	29	29	25	4	1x15 Std., 1x24,5 Std., 1x26,5 Std., 5x29 Std., 2x29,5 Std., 1x30 Std., 1x30,5 Std., 1x31,5 Std., 1x31,9 Std., 1x32,5 Std., 2x33,5 Std., 1x33,93 Std., 1x34 Std., 1x35 Std., 1x 37,5 Std.,

Stellenplan 2020

Teil B: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe, Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2020	Zahl der Stellen im Vorjahr			Vermerke, Erläuterungen
				insgesamt	davon am 30.06.2019 tatsächlich besetzt	nicht besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8
42	Gemeindearbeiter / Hausmeistergehilfen	E 4	1	1	1		
43	Platzwart	E 2Ü	2	2	2		1x2,5 Std., 1x6 Std.
44	Hausmeistergehilfe/in, Küchenhilfe Kindergärten	E 2Ü	3	3	3		1x4 Std., 1x6,5 Std., 1x9 Std.
45	Hausmeistergehilfe/in, Küchenhilfe Kindergärten	E 2	2	3	3		1x17,8 Std., 1x20 Std.
46	Büchereiverwalterin	E 2	2	2	2		2x6 Std.
47	Hausmeistergehilfe/in, Küchenhilfe Kindergärten / Ganztagsschulen	E 1	7	7	7		1x15 Std., 2x6,5 Std., 2x7,5 Std., 1x20 Std., 1x37,5 Std.
48	Reinigungskräfte	E 1	3	3	2	1	1x12 Std., 1x22 Std., 1x22,5 Std.
49	Freistellung Personalrat		1	1	1		1x4 Std.

Hinweis: Springer werden nur in dieser Übersicht gelistet und nicht in der Übersicht zur einrichtungsbezogenen Stellenverteilungsübersicht

Übersicht zum Stellenplan 2020

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Glieder. Nr.	Teilhaushalte, Produktbereiche, Organisationseinheiten	Entgeltgruppen																			Pauschale	Vermerke, Erläuterungen								
		E 12	E 11	E 10	E 9c	E 9b	E 9a	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2 Ü	E 2	E 1	S 16	S 15	S 13	S 11b			S 9	S 8b	S 8a	S 4	S 3			
5011	Kindergarten Buschweg																													
	Leiterin																		1											1x35,5 Std.
	stv. Leiterin																				1									1x 26,5 Std.
	Erzieher/in																						1							1x24 Std.,
	Sozialassistenten/in / Kinderpfleger/in																										3			1x33,5 Std., 1x37,5 Std.,
	Küchenhilfe														2															2x7,5 Std.
5011	Kindergarten Loy																													
	Leiterin																		1											1x36 Std.
	stv. Leiterin																					1								1x36,5 Std.
	Erzieher/in																							3						1x33 Std., 2x38,5 Std.
	Sozialassistenten/in / Kinderpfleger/in																										1			29,37 Std. (ATZ)
	Sozialassistenten/in / Kinderpfleger/in																											1		1x31,5 Std.
	Küchenhilfe														1															1x15 Std.
5011	Kindergarten Marienstr.																													
	Leiterin																													
	stv. Leiterin																													1x34,5 Std.
	Erzieher/in																													1x29 Std., 1x32,41 Std.
	Sozialassistenten/in / Kinderpfleger/in																													1x29 Std., 1x33,5 Std., 1x33,93 Std.
	Küchenhilfe																													1x10 Std.
5011	Waldkindergarten Mühlenstr.																													
	Leiterin																													1x34,5 Std.
	Sozialassistenten/in / Kinderpfleger/in																													1x29,5 Std.
5011	Hortgruppe Felbreite/Loy																													
	Leiter/in																													
	Erzieher/in																													1x 29,23 Std., 1x 29,85 Std.
	Sozialassistenten/in / Kinderpfleger/in																													1x 32,5 Std.
5023	Hallen- und Freibad Rastede																													
	Schwimmmeisterin																													
	Fachkraft f. Bäderbetriebe / Schwimmmeistergh.																													1x26 Std.
602	Bauhof																													
	TA																													
	Gärtnermeister																													
	VA																													1x19,5 Std.
	GA																													2x34 Std., 1x 25,5 Std.

Stellenplan 2020

Teil A: Beamte

Lfd.Nr.	Laufbahngruppen und Amtsbezeichnung	Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2020 insgesamt	insgesamt	Zahl der Stellen im Vorjahr davon am 30.06.2019			Vermerke, Erläuterungen
					tatsächlich besetzt mit Beamten	mit Beschäftigten	nicht besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

I. Gemeindeverwaltung

Beamte auf Zeit								
1	Bürgermeister	B 4	1	1	1			Aufwandsentschädigung
2	Erster Gemeinderat	B 2	1	1	1			Aufwandsentschädigung
Laufbahngruppe 2*								
3	Gemeindeamtsrat	A 12	1	1	1			
4	Gemeindeamtmann/frau	A 11	3	3	3			
5	Gemeinedeoberinspektorin	A10	1	1	1			1x25 Std.
Laufbahngruppe 1**								
6	Gemeindehauptsekretärin	A 8	1	1	1			1x20 Std. bis 03.09.2023
7	Gemeindesekretärin	A 6	1	1	1			1x23 Std.
insgesamt			9	9	9	0	0	

* erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 3 NBesG

** erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 2 NBesG

II. Sondervermögen mit Sonderrechnung, Unternehmen und Einrichtungen

Aufführung jedes Sondervermögens, Unternehmens und jeder Einrichtung (§ 130 Abs. 1, § 136 Abs. 3 NKomVG) für sich. Die spaltenweise Aufteilung der Übersicht bleibt unberührt.								
	entfällt							

Übersichten zum Stellenplan 2020

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

I. Beamtinnen und Beamte

Gliederungs-Nr.	Teilhaushalte, Produktbereiche, Organisationseinheiten	Beamte auf Zeit		Laufbahngruppe 2*					Laufbahngruppe 1**				Vermerke, Erläuterungen
		B4	B2	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6	
101	Gemeindeorgane Bürgermeister	1											Aufwandsentschädigung
	Stabstelle Wirtschafts-förderung u. Finanzen												
301	Verwaltungsleitung Erster Gemeinderat		1										Aufwandsentschädigung
302	Personal u. Organisation Gemeindeamtfrau Gemeindeoberinspektorin					1	1						1x 25 Std.
303	Haushalt u. Finanzen Gemeindeamtsrat				1								
	Geschäftsbereich Bürgerdienste												
403	Planung, Tiefbau u. Verkehr Gemeindeamtfrau					2							
	Geschäftsbereich Bauen und Verkehr												
501	Sozialamt Gemeindehauptsekretärin Gemeindesekretärin									1		1	1x20 Std. bis 03.09.2023 1x23 Std.

* erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 3 NBesG

** erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 2 NBesG

Stellenplan 2020**Anhang: Dienstkräfte in der Ausbildungszeit und informativ beschäftigte Kräfte**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Art des Entgelts	vorgesehen im Haushaltsjahr 2020	beschäftigt im Vorjahr am 01.10.2019	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
1	Verwaltung Verwaltungsfachangestellte/r	Ausbildungsentgelt	6	6	
2	Bäder Fachangestellte/r für Bäderbetriebe	Ausbildungsentgelt	3	2	
3	Kläranlagen Fachkraft für Abwassertechnik	Ausbildungsentgelt	1	1	
		insgesamt	10	9	

Teil B: Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten, die mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt sind

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe	Bes.Gr. der Planstelle	Lfd. Nr. in Teil A Unterteil I	auf der Stelle geführt		Bemerkungen
					seit	bis voraussichtlich	
1	2	3	4	5	6	7	8
	entfällt						

insgesamt 0 Beschäftigte

Erläuterungen zum Stellenplan

Die inhaltliche Struktur und Darstellungsweise des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2020 orientiert sich im Grundsatz an den Stellenplänen der vorangegangenen Jahre.

Sich im Vorjahresvergleich als wesentlich und / oder strukturell darstellende Veränderungen wurden im Stellenplanentwurf 2020 entsprechend berücksichtigt. Damit können den Stellenplanübersichten insbesondere solche Veränderungen entnommen werden, die sich aus organisatorisch bedingten Anpassungen von Stellen bzw. Stellenanteilen ergeben haben. Abweichungen vom Stellenplan 2019 erklären sich somit entweder durch die stellenplanmäßige Beordnung bereits getroffener - unterjähriger - personalwirtschaftlicher Entscheidungen / Beschlussfassungen der zuständigen Organe, oder aber durch die Ausweisung zusätzlicher Stellen / Stellenanteile, deren personalwirtschaftlicher Vollzug im Haushaltsjahr 2020 ansteht. Entsprechendes wird an nachstehender Stelle gesondert dargestellt.

Sofern weitere Anpassungen des Stellenplans 2019 erforderlich gewesen sind, liegen diese ausschließlich in tarifrechtlichen und besoldungsrechtlichen Veränderungen begründet.

Stellenplan Beamte

Stabsstelle

Nach Entscheidung der Gremien (vgl. Vorlage-Nr. 2018/245) wurde eine Stelle für die Wahrnehmung von allgemeinen Organisationsangelegenheiten der Verwaltung eingerichtet. Der Stellenplan 2020 berücksichtigt die Beschlusslage durch die entsprechende zusätzliche Ausweisung einer Vollzeitstelle. Die Stelle ist momentan mit 25 Stunden/wöchentlich besetzt.

Geschäftsbereich 2

Durch eine Umsetzung innerhalb der Gemeinde Rastede wurde eine Stelle im Bereich Einwohnermeldewesen vakant.

Nachbesetzt wurde die Stelle mit einer Beamtin, so dass im Planstellenbereich der Tarifbeschäftigten eine Stelle wegfällt, im Gegenzug dafür eine zusätzliche Stelle im Stellenbereich der Beamten aufgenommen wird (Entscheidung der Gremien vgl. Vorlage-Nr. 2018/206). Im Ergebnis handelt es sich somit um eine Umwandlung (aus einer tarifrechtlichen Planstelle in eine beamtenrechtliche Stelle)

Stellenplan Beschäftigte

Geschäftsbereich 2 – Gliederungsnummer 502

Durch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 10.12.2018 (Vorlage-Nr. 2018/245) wird der Geschäftsbereich 2 für die Bearbeitung von Fachbereichsaufgaben mit dem Schwerpunkt Kindergarten, Schule, Sport und Kultur verstärkt; der Stellenplan 2020 berücksichtigt die Beschlusslage durch die entsprechende zusätzliche Ausweisung von 39 Stunden wöchentlich.

Geschäftsbereich 2 / Einrichtung Hortgruppen Feldbreite/Loy – Gliederungsnummer 5011

Die Zustimmung zur Weiterentwicklung des Angebotes an Ganztagsbetreuung wurde vom Verwaltungsausschuss am 20.11.2018 (Vorlage-Nr. 2018/184C) erteilt. Anhand von Orientierungswerten wurden bereits im Stellenplan 2019 insgesamt 8 Stellen berücksichtigt. Für den personellen Vollzug mussten tatsächliche folgende Stellen eingerichtet bzw. umgewandelt (durch bereits vorhandenes Personal) werden. Eine Einrichtungsleitung (Entgeltgruppe S 9; Arbeitsumfang: 39 Wochenstunden), zwei Erstkraftstellen der Wertigkeit S 8a (Arbeitsumfang: 29,23 und 29,85 Wochenstunden) sowie zwei Zweitkraftstellen der Wertigkeit S 3 (Arbeitsumfang: 39 Wochenstunden inkl. Springerstundenanteile und 32,5 Wochenstunden).

Geschäftsbereich 2 / Einrichtung Ganztagsgruppe Feldbreite/Loy – Gliederungsnummer 5011

Durch die Erweiterung der Hortgruppen konnte zusätzlich das Ganztagsangebot im Kindergarten Feldbreite erweitert werden. Für das erweiterte Ganztagsangebot wurden zusätzlich 2 Mitarbeiter á 39 Wochenstunden inkl. Springerstundenanteile eingestellt. Zudem wurden Leitungsfreistellungsstunden um 2,5 Stunden erhöht. Der Vormittagsbereich wird durch eigenes Personal abgedeckt.

Bauhof – Gliederungsnummer 602

Nach Entscheidung des Verwaltungsausschusses (vgl. Vorlage-Nr. 2018/143) wird durch die Nachbesetzung der Baubetriebshofsleitung und strukturellen Veränderungen im Bereich der Verwaltungsaufgaben eine zusätzliche Stelle mit der Wertigkeit 9b eingerichtet. Die Verwaltungskraft mit 19,5 Std. findet im Geschäftsbereich 1 – Gliederungsnummer 403 - Verwendung.

Der Stellenplan 2020 berücksichtigt die Beschlusslage durch die entsprechende zusätzliche Ausweisung einer Vollzeitstelle und die organisatorische Umsetzung der Halbtagsstelle.

Bauhof – Gliederungsnummer 602

Im Bereich des Bauhofs wurde eine zusätzliche Stelle im Aufgabenbereich Straßenkontrolle/-unterhaltung eingerichtet. Die zusätzliche Vollzeitstelle wurde gem. Beschlusslage vom 19.11.2019 (Vorlage-Nr.: 2018/245) im Stellenplan 2020 aufgenommen.

Bauhof – Gliederungsnummer 602

Aufgrund des betrieblichen Bedarfs (Wirtschaftsplan 2020) und einhergehend mit lang anhaltenden Arbeitseinschränkungen des vorhandenen Personals, ist eine nicht nur vorübergehende Verstärkung des Bauhofs erforderlich, so dass 1,5 befristete Vollzeitstellen in unbefristete Stellen umgewandelt werden. Die zusätzlichen Vollzeitstellen sind im Stellenplan 2020 aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel sind eingeplant und stehen insoweit zur Verfügung.

Investitionsprogramm 2020

Stand: 18.10.2019

	Planungsjahre	2019		2020		2021		2022		2023		Nr.
		Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	I-PSP
		Förderung andere Kindertagesstätten										
P1.05.01.365900.001	TH5_011	Diakonisches Werk Hahn-Lehmden	Diakonisches Werk Hahn-Lehmden									
		KITA-Standorterweiterung Hahn-Lehmden		15.000								I1.030509.500
P1.05.01.365900.002	TH5_011	Diakonisches Werk Wahnbek	Diakonisches Werk Wahnbek									
		Zuschuss an Diakonisches Werk Wahnbek für Eingangstor	2.000									I1.030507.525
		Zuschuss an Diakonisches Werk Wahnbek für Sonnensegel	1.500									I1.030508.525
P1.05.01.365900.003	TH5_011	Spielkreis Delfshausen, Dörpstraat	Spielkreis Delfshausen, Dörpstraat									
		Neubau Gerätehaus	12.000									I1.030902.500
P1.05.01.36900.009	TH5_011	Krippe Wahnbek I, Jadestraße	Krippe Wahnbek I, Jadestraße									
		Zuschuss an Ammerländer Kindertreff e.V. für Spiellandschaft	5.000									I1.032103.525
		Zuschuss an Ammerländer Kindertreff für Neuanschaffung mehrstufiges Schlafpodest		5.400								I1.032106.525
		Zuschuss an Ammerländer Kindertreff e.V. für Sand-Spiel-Funktions-Pavillon			5.400							I1.032105.525
P1.05.01.365900.011	TH5_011	Krippe Hahn-Lehmden, Wilhelmshavener Str.	Krippe Hahn-Lehmden, Wilhelmshavener Str.									
		Zuschuss an Ammerländer Kindertreff e.V. für Erweiterung der Küche	1.500									I1.032504.525
		Zuschuss an Ammerländer Kindertreff e.V. für Ersatz Wickelkommoden		4.500								I1.032508.525
		Zuschuss an Ammerländer Kindertreff e.V. für Ersatz Laptop		1.500								I1.032506.525
		Zuschuss an Ammerländer Kindertreff e.V. für Ersatz Waschbeckens durch Wasserrinne, Kinderbad I			4.000							I1.032509.525
		Zuschuss an Ammerländer Kindertreff e.V. für Ersatz Waschbecken durch Wasserrinne, Kinderbad II				4.000						I1.032510.525
		Zuschuss an Ammerländer Kindertreff e.V. für Krippenwagen 2								2.500		I1.032507.525
P1.05.01.365900.012	TH5_011	Krippe Wahnbek II, Müritzstr.	Krippe Wahnbek II, Müritzstr.									
		Zuschuss an Ammerländer Kindertreff e.V. für Krippenwagen	2.500									I1.032604.525
		Zuschuss an Ammerländer Kindertreff e.V. für Gartenhaus	1.500									I1.032605.525
		Zuschuss an Ammerländer Kindertreff e.V. für Neuanschaffung Schlafpodestes		5.400								I1.032609.525
		Zuschuss an Ammerländer Kindertreff e.V. für Terrassenüberdachung			5.000							I1.032606.525
		Zuschuss an Ammerländer Kindertreff e.V. für Sand-Spiel-Funktions-Pavillons					5.400					I1.032608.525
P1.05.01.365900.014	TH5_011	Krippe Wahnbek III, Sandbergstr.	Krippe Wahnbek III, Sandbergstraße									
		Zuschuss an Ammerländer Kindertreff e.V. für Sonnensegel	4.500									I1.032303.525
		Zuschuss an Ammerländer Kindertreff e.V. für Kletterturm		7.000								I1.032304.525
		Zuschuss an Ammerländer Kindertreff e.V. für Holzkonstruktions-Rahmen			5.000							I1.032307.525
		Zuschuss an Ammerländer Kindertreff e.V. für Terrassenüberdachung					5.000					I1.032306.525

Investitionsprogramm 2020

Stand: 18.10.2019

			Planungsjahre	2019		2020		2021		2022		2023		Nr.		
				Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	I-PSP		
P1.05.02.218000.001	TH5_021	Gesamtschulen Gebäude Wilhelmstraße (ohne Schulbudget)	KGS Wilhelmstr.													
			Neubeschaffung Ausstattung Licht und Ton	150.000												11.045285.510
			Sanierung EG Fassade Haupteingang Wilhelmstr.	150.000												11.045295.500
			Erweiterung Heizzentrale	175.000												11.045304.500
			Erweiterung Regelungstechnik	30.000												11.045305.500
			Ersatz Einbauschränke Kunsträume	11.000												11.045309.510
			Zuschuss Land Kommunalinvestitionspl.	-200.000												11.045308.555
			Ersatz oder Sanierung musisch-technischer Trakt	20.000												11.045313.500
			Energetische Sanierung eingeschossiger Gebäudetrakt (BA IV)			100.000										11.045225.500
			Energetische Sanierung Flachdach Cafeteria			60.000										11.045314.500
			Verbreiterung Zufahrt			12.500										11.045319.500
			Einbau Behinderten WC OG 290er Räume			30.000										11.045320.500
			Ersatz Aufsitzmäher mit Besen und Schild			6.500										11.045321.500
			Kamera			4.200										11.045322.510
			Aktivboxen			2.700										11.045323.510
E-Piano			1.650										11.045324.510			
Sonnenschutz						0							11.045226.500			
Elektrizitätslehre						4.450							11.045325.510			
P1.05.02.218000.002	TH5_021	Gesamtschulen Gebäude Feldbreite (ohne Schulbudget)	KGS Feldbreite													
			Ersatz Zaunanlage Feldbreite	2.000											11.046256.510	
			2 Tablet-Koffer			3.000									11.046257.510	
			Sanierung und Dämmung, Stahlbetonteile und Dämmung der Brüstung					97.000							11.046219.500	
			Küchenzeile, KGS Feldbreite			10.000									11.046258.510	
Sitzbänke Schulhof, KGS Feldbreite			3.000									11.046259.510				
P1.05.02.221000.001	TH5_021	Förderschulen (ohne Schulbudget)	Förderschule													
			Einbau eines Fettabscheiders			22.000									11.048231.510	
			Doppelschaukel			3.500									11.048232.510	
			Energetische Sanierung Fassaden mit Stahlbetonstützen					98.000							11.048221.500	
			Teilerneuerung Dachkonstruktion (Eindeckung Dachstuhl, Abdichtung)					120.000							11.048233.500	
P1.05.02.244000.000	TH5_021	Kreisschulbaukasse	Kreisschulbaukasse													
			Rückflüsse von Ausleihungen (KSBK)	-166.200		-154.400		-142.400		-126.900		-118.000		11.049604.565		
P1.05.02.272000.000	TH5_022	Büchereien	Bücherei													
			Ersatz Küchenzeile	5.000										11.051610.510		
P1.05.02.281200.000	TH5_022	Palais	Palais													
			Ankauf Grundvermögen für Palais	127.469		129.050		130.600		132.150		133.700		11.014055.510		
			Erwerb Landschaftsmäher			1.650									11.052613.510	
			Erneuerung Fenster und Sanierung Heizung	328.000											11.052612.500	
			Zuschuss Erneuerung Fenster und Sanierung Heizung	-140.000											11.052611.555	
P1.05.02.424100.001	TH5_023	Freibad	Freibad													
			Neugestaltung	20.000		200.000	300.000	3.425.000	3.425.000	3.425.000				11.055025.500		
P1.05.02.424100.003	TH5_023	Hallenbad	Hallenbad													
			Ersatz oder Sanierung Hallenbadtechnik	40.000											11.056023.500	
			Schwimmbadlift (Becken)			6.000									11.056027.510	
			Neugestaltung					500.000		2.100.000		2.100.000		11.056026.500		

Investitionsprogramm 2020

Stand: 18.10.2019

Planungsjahre	2019		2020		2021		2022		2023		Nr.
	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	I-PSP
Neubau Bushaltestelle "Abzw. Bahnhofstraße" Südseite			14.500								11.083423.500
Umgestaltung Bahnhofsumfeld, Bahnhof Rastede			16.000				375.000				11.083424.500

Investitionsprogramm 2020

Stand: 18.10.2019

Planungsnummer	Planungsname	Planungsjahre	2019		2020		2021		2022		2023		Nr.					
			Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE						
P1.06.00.551000.000	TH6_01	Öffentliches Grün/Landschaftsbau	Öffentliches Grün/ Landschaftsbau															
			Ankauf von Kompensationsflächen															
			-2019	300.000											11.083911.510			
			-2020			25.000									11.083913.510			
			-2021					125.000							11.083916.510			
			-2022							125.000					11.083917.510			
			Tausch Grünfläche	-272.000											11.083918.565			
			Umsetzung Parkpflegewerk															
			Umgestaltung Parkzugänge/Tribüne, Erweiterung Grünanlagen				18.000									11.083925.500		
			Herstellung Pappelwäldchen				5.000									11.083926.500		
			Umgestaltung Hirschorumfeld und Baumschule, Wiederherstellung historische Wegeverbindung				20.000									11.083927.500		
			Wiederherstellung/Aufwertung historischer Brücken am Ellernteich											50.000		11.083923.500		
			Historische Wegeverbindung und Baumpflanzungen im Verbindungspark											35.000		11.083924.500		
			Rahmenplanung Mühlenstraße															
			Neuanlage öffentliches Grün			420.000										11.083919.500		
			Zuschuss vom Amt für regionale Entwicklung			-100.000										11.083919.555		
			Zuschuss von Lokale Arbeitsgruppe Leader			-100.000										11.083920.555		
			Investition Turnierplatz															
			Investition Turnierplatz		163.800	100.000	120.000									11.083921.500		
			Anschaffung von 2 Sonnenschirmen				24.000									11.083928.510		
			Radwanderinfrastruktur Ammerländer Parklandschaft															
			Zuschuss an Landkreis Ammerland				12.000									11.083929.525		
			Inwertsetzung Teiche Schlosspark				182.000									11.083930.500		
			Förderung LEADER Inwertsetzung Teiche Schlosspark							-91.000						11.083930.555		
			P1.06.00.573300.000	TH6_02	Bauhof	Bauhof												
						Mähergerät f. Schlepper zur Sportplatzunterhaltung	48.000											11.085972.510
						Infrarotgerät / thermische Wildkrautbekämpfung	42.000											11.085956.510
Fendt Geräteträger	90.000	110.000													11.085960.510			
Kreiselegge						8.500									11.085978.510			
PKW Combi						40.000									11.085979.510			
LKW mit Ladekran		90.000				90.000	180.000	180.000							11.085961.510			
Radlader							55.000	55.000							11.085951.510			
Ford Doppelkabine mit Ladefläche							50.000	50.000							11.085952.510			
Ersatz für Schredder							30.000	30.000							11.085982.510			
Schlepper Fendt Vario 310									125.000	125.000					11.085953.510			
Klein-LKW mit Ladekran									100.000	100.000					11.085969.510			
LKW-Anhänger									20.000	20.000					11.085970.510			
LKW-Anhänger Tandemachse											22.000	22.000			11.085971.510			
Schlepper Fendt Vario 209											120.000	120.000			11.085980.510			
Ersatz für landwirtschaftlichen Anhänger											30.000	30.000			11.085981.510			
						2.507.359	2.620.000	1.519.050	1.367.000	7.902.850	3.826.000	2.771.950	172.000	472.200	0			

Auszahlungen	9.787.784	6.546.750	9.008.950	7.153.050	3.651.800
Einzahlungen	-7.280.425	-5.027.700	-1.106.100	-4.381.100	-3.179.600
	2.507.359	1.519.050	7.902.850	2.771.950	472.200